

Amtsblatt Chemnitz

OB-Wahl S.2

Die Wahlbehörde sucht Wahlhelfer und Wahlhelferinnen für die anstehende OB-Wahl.

»Alte Aktienspinnerei« S.3

38 Kilometer Bibliotheks- und Archivgut zieht in die »Alte Aktienspinnerei« um.

Spende S.4

Für sozial benachteiligte Menschen hat die Stadtverwaltung Chemnitz eine Spende erhalten.

Kulturhauptstadt S.5

Neue Mikroprojekte bringen Chemnitz auf dem Weg zur Kulturhauptstadt 2025 voran.

Evakuierung S.7

Eine Karte zeigt das mögliche Evakuierungsgebiet für Sonntag, den 14. Juni 2020.



Foto: Ernesto Uhlmann

Nimm Platz am Marx-Kopf

Eine Woche lang hat Ulrike Voigt (Foto) mit Freunden, Bekannten und Verwandten jeden Abend neben dem Marx-Kopf gewerkelt. Die Chemnitzerin hatte sich 2019 an der Ausschreibung zu »Nimm Platz« beteiligt, einem Projekt auf dem Weg zur Kulturhauptstadt Europas 2025. »Der Marx-Kopf ist so ein prägnanter Punkt in der Stadt, aber eben kein Ort, der wirklich zum Verweilen einlädt. Das wollte ich ändern – mit Spielmöglichkeiten für Kinder, mit bunten Sitzgelegenheiten, immer mit Blick auf ein gemeinsames Europa«, sagt die Initiatorin.

Ihr Projekt sei jetzt der Anfang, aber die Fläche gebe natürlich noch viel mehr her. Und die ersten Reaktionen seien auch alle positiv gewesen. Sowohl von Chemnitzern, die neugierig nachfragten, was denn da entstehe als auch von Touristen, die den Marx freilich alle auf dem Programm haben. »Wir unterhielten uns zum Beispiel mit einem Paar aus Erfurt, deren Kinder an der Uni studieren. Dann war ein französischer Journalist da. Sie alle waren interessiert und fanden es toll, dass wir hier einfach nach unseren

Wünschen ein Stück Stadt gestalten können«, sagt Ulrike Voigt und ergänzt lächelnd: »Vielleicht machen wir auch einfach weiter. Und die beteiligten Firmen kamen alle aus Chemnitz.« Im ersten Schritt hat die engagierte Gruppe erstmal mehrere Spieleflächen auf den Gehweg gemalt, zwei Sitzmöbel aufgestellt und Flächen bepflanzt. »Die große Herausforderung ist jetzt das regelmäßige Gießen, aber das kriegen wir hin«, sagt die Chemnitzerin. Schließlich sei das ihr ganz persönlicher Beitrag zur Kulturhaupt-

stadt, für den sie absolut brenne. »Ich verfolge die Bewerbung schon von Anfang an und habe immer überlegt, was man selbst beitragen könnte. Dann kam die Ausschreibung für »Nimm Platz« und da war mir sofort klar, da mach ich mit.« Sowohl 2019 als auch 2020 waren die Chemnitzerinnen und Chemnitzer aufgerufen, eigene Ideen für öffentliche Plätze zu entwickeln. Im Online-Voting konnten dann die Bürgerinnen und Bürger mitbestimmen, welche Projekte ihnen so gut gefallen, dass

sie mit 2025 Euro unterstützt werden. Ulrike Voigts Vorhaben war 2019 eines von zehn Projekten, das dieses Fördergeld aus dem Kulturhauptstadt-Budget bekam. Auch 2020 wird es wieder eine Online-Abstimmung zu weiteren Ideen geben. Gerade finden die Konsultationen zwischen den Projekteinsprechern und den Ämtern der Stadt zur Realisierbarkeit statt. ■

Im Zuge der Kulturhauptstadtbewerbung gibt es neue Mikroprojekte. – Seite 5

Verdächtiger Fund auf dem Sonnenberg – mögliche Evakuierung am Sonntag, den 14. Juni

Auf einer Baustelle an der Jakobstraße 20 auf dem Sonnenberg wurde bei Bauarbeiten ein verdächtiger metallischer Gegenstand im Boden aufgespürt, bei dem es sich um eine Weltkriegsbombe handeln könnte. Für den Fall, dass eine weiträumige Evakuierung notwendig sein sollte, hat die Stadt mit vielen Partnern einen Plan vorbereitet.

Am frühen Sonntagmorgen werden Experten das Objekt, das sich ungefähr

vier Meter unter der Erde befindet, freilegen. Sollte es sich um eine Bombe handeln, wird der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes dann vor Ort entscheiden, ob eine Evakuierung notwendig ist. Die Stadt bittet alle Bürgerinnen und Bürger, die in diesem Bereich wohnen, sich darauf einzustellen, gegebenenfalls am Sonntag, dem 14. Juni, ab 8 Uhr ihre Wohnungen zu verlassen und sich außerhalb des Sperrkreises mit

einem Radius von rund einem Kilometer zu begeben. Auf www.chemnitz.de ist eine Karte mit dem wahrscheinlichen Sperrkreis zu sehen. Betroffen im Fall einer Evakuierung sind weite Teile des Sonnenbergs, Teile des Lutherviertels, der Hauptbahnhof und weitere Bereiche im Zentrum. Insgesamt leben in diesem Bereich rund 22.000 Chemnitzerinnen und Chemnitzer. Aus diesem Grund wird es ab 7 Uhr auch Einschränkungen

und Ausfälle bei Bussen, Bahnen und Straßenbahnen geben. Durch die Stadt werden Ausweichquartiere für diesen Tag vorbereitet. Wer solch ein Quartier in Anspruch nehmen möchte, meldet sich bitte zentral am Stadion an der Gellertstraße. Von dort werden sie in die Ausweichquartiere gebracht. Für Personen, die in Pflegeheimen leben oder auf Hilfe angewiesen sind, wird derzeit ein Plan erarbeitet, damit diese

mit Hilfe von Feuerwehr, Rettungsdienst und Hilfsorganisationen in Ausweichquartiere gebracht werden. Pflegebedürftige Personengruppen werden bereits am Samstag in Ausweichquartiere transportiert. ■

Aktuelles: www.chemnitz.de sowie auf den Kanälen der Stadt. Informationen können telefonisch unter ☎ 0371 488 33 44 abgerufen werden. Das Evakuierungsgebiet ist auf Seite 7 ersichtlich.

Oberbürgermeisterwahl am 20. September 2020

Die vom Stadtrat beschlossene Wahl des Chemnitzer Oberbürgermeisters/der Chemnitzer Oberbürgermeisterin für die Amtszeit 2020 bis 2027 findet nun am 20. September 2020 und der etwaige zweite Wahlgang am 11. Oktober 2020 statt. Die dafür notwendige formale Wahlbekanntmachung ist in diesem Amtsblatt veröffentlicht.

Der zweite Wahlgang am 11. Oktober

findet statt, wenn im ersten Wahlgang am 20. September auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen sind. Beim zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenanzahl erhält. Ab morgen ist es damit möglich, Wahlvorschläge für die Wahl beim Vorsitzenden des Stadtwahl Ausschusses einzureichen. Die von Parteien oder Wählervereinigungen

für den eigentlichen Termin gewählten Kandidaten gelten weiter als nominiert, sofern die Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach dem 21. September 2019 stattgefunden hat. Die Bewerbernominierung bleibt in diesem Fall gültig, kann aber auch wiederholt werden. Hat die Aufstellungsveranstaltung vor dem 20. September 2019 und früher stattgefunden, muss sie

wiederholt werden. Alle Wahlvorschläge müssen beim Vorsitzenden des Stadtwahl Ausschusses neu eingereicht werden. Wahlvorschlagsträger, die bis zum 25. März für die ursprüngliche Wahl im Juni Unterstützungsunterschriften gesammelt haben, müssen diese erneut in vollem Umfang sammeln. Diese Unterstützungsunterschriften können nach

der Einreichung des betreffenden Wahlvorschlages bis zum 16. Juli 2020, 18:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Chemnitz, Markt 1, an der Rathausinformation Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am 16. Juli 2020 auch von 08:00 Uhr – 18:00 Uhr geleistet werden. ■

Ehrenamtliche Wahlhelfer gesucht



Foto: Kristin Schmidt

Die Wahlbehörde der Stadt Chemnitz bittet Bürgerinnen und Bürger um Beteiligung bei der Durchführung der Oberbürgermeisterwahl 2020. Diese findet am 20.09.2020 statt. Falls kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält, wird am 11.10.2020 ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

Die Wahlbehörde der Stadt Chemnitz bittet mit diesem Aufruf die Bürgerinnen und Bürger um Beteiligung als ehrenamtliche Wahlhelfer bei der Durchführung der Oberbürgermeisterwahl 2020. Veröffentlicht ist der Aufruf auf der Internetseite der Stadt Chemnitz (www.chemnitz.de/wahlhelfer). Bürgerinnen und Bürger können sich auch unter der Behördenrufnummer 115 informieren.

Wer kann Wahlhelfer sein und was hat ein Wahlhelfer zu tun?

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Oberbürgermeisterwahl am 20.09.2020 und für den etwaigen zweiten Wahlgang am 11.10.2020 wird für jeden der 143 allgemeinen Wahlbezirke und 40 Briefwahlvorstände ein Wahlvorstand gebildet, der den reibungslosen Verlauf der Stimmabgabe und die Stimmenaushändigung im jeweiligen Wahllokal am Wahlsonntag sicherstellt. Wahlhelfer können alle Personen sein, die am Wahltag seit mindestens 3 Monaten mit ihrem Hauptwohnsitz in Chemnitz gemeldet sind, deut-

sche Bürger oder Bürger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Tätigkeit am Wahltag

Die Wahlräume sind am Wahltag jeweils in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Um spätestens 07:30 Uhr treffen sich die Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum, sofern kein anderer Zeitpunkt vom Wahlvorsteher festgelegt wurde. Sie erhalten eine kurze Einweisung in ihre Aufgaben und es erfolgt die Einteilung der Einsatz- und Pausenzeiten, so dass sich ein Einsatz im Allgemeinen nicht über den ganzen Tag erstrecken wird. Gegen 17:30 Uhr trifft sich der gesamte Wahlvorstand zur Vorbereitung und Durchführung der Ergebnisermittlung wieder im Wahlraum. Nach der Ergebnisermittlung ist der Einsatz beendet.

Einsatzentschädigung

Die Entschädigung für die Tätigkeit in einem Wahlvorstand ist in der „Satzung der Stadt Chemnitz über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer bei Wahlen und Entscheiden“ vom 29.08.2017 geregelt. Für die Tätigkeit in einem Wahlvorstand wird demnach pro Wahleinsatz ein Erfrischungsgeld entsprechend nachstehender Übersicht gezahlt.

Funktion	Allgemeine Wahlvorstände	Briefwahlvorstände
Wahlvorsteher/-in	50,00 €	45,00 €
Stellvertreter/-in	40,00 €	35,00 €
Beisitzer/-in	35,00 €	30,00 €

Wo und bis wann können Sie sich als Wahlhelfer melden?

Wenn Sie uns durch eine Mitarbeit in einem Wahlvorstand unterstützen möchten, senden Sie bitte Ihre Bereitschaftserklärung bis zum 30.06.2020 per Post an

**Stadt Chemnitz
Wahlbehörde
09106 Chemnitz**

Die Bereitschaftserklärung können Sie auch per Fax (0371 488-1896) oder per E-Mail (wahlhelfer@stadt-chemnitz.de) an die Wahlbehörde senden. Sie kann auch in die Fristenbriefkästen am Rathaus, Moritzhof, Bürgerhaus am Wall oder am Neuen Technischen Rathaus eingeworfen werden.

Hinweise zum Wahleinsatz

Die eingesetzten Wahlhelfer erhalten ca. 4 Wochen vor der Oberbürgermeisterwahl (20.09.2020) ein Berufungsschreiben. Mit gleicher Post werden auch die Berufungsschreiben für einen etwaigen zweiten Wahlgang (11.10.2020) versandt. Auch wenn Sie zunächst kein Berufungsschreiben erhalten, kann es trotzdem sein, dass wir Ihre Unterstützung benötigen. Die Festlegung Ihres Einsatzes kann noch bis zum Freitag vor dem jeweiligen Wahltag operativ erfolgen.

Kontakt: Fragen zu Ihrem Einsatz richten Sie bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wahlbehörde der Stadt Chemnitz unter 0371 488-7473 oder per E-Mail an wahlhelfer@stadt-chemnitz.de. ■

**Stadt Chemnitz
Wahlbehörde
09106 Chemnitz**

Fax: 0371 488-1896
E-Mail: wahlhelfer@stadt-chemnitz.de

Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Mitglied in einem Wahlvorstand

Ich habe das 18. Lebensjahr vollendet, bin Deutsche/Deutscher bzw. Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, habe seit mindestens drei Monaten in der Stadt Chemnitz meine Hauptwohnung, bin nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen und erkläre mich bereit, die Stadt Chemnitz zur **Oberbürgermeisterwahl am 20. September 2020 und/oder zum etwaigen 2. Wahlgang am 11. Oktober 2020** als Mitglied in einem Wahlvorstand zu unterstützen.

Ich möchte an folgenden Wahlterminen in einem Wahlvorstand mitarbeiten:

- ☐ Oberbürgermeisterwahl am 20. September 2020
☐ 2. Wahlgang am 11. Oktober 2020

Ich möchte eingesetzt werden als:

- ☐ Wahlvorsteher/in ☐ Stellvertreter/in ☐ Beisitzer/in

Angaben zur Person:

☐ Frau ☐ Herr

Name, Vorname		Geburtsdatum
Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort		
Telefon (privat)	Telefon (dienstlich)	Telefon (mobil)
Fax	E-Mail	

Bankverbindung:

IBAN	
BIC	
Name und Sitz des Kreditinstituts	
Kontoinhaber/in	

Mit meiner Unterschrift erkläre ich die Bereitschaft für einen Einsatz in einem Wahlvorstand.

Ort, Datum Unterschrift

Wichtig! Bitte auch den nachfolgenden Artikel beachten und unterschreiben!

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch die Stadt Chemnitz

Die Erteilung der Einwilligung ist Ihre freie Entscheidung. Die Einwilligung kann verweigert werden. Die Verweigerung bewirkt, dass der nachfolgend genannte Zweck nicht erreicht/umgesetzt werden kann. Sonstige Nachteile entstehen Ihnen daraus nicht.

Einwilligung

Ich bin umfassend zur Datenverarbeitung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in oben genannter Angelegenheit informiert. Die Information habe ich der Internetseite der Stadt Chemnitz entnommen. **Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Stadt Chemnitz, Wahlbehörde, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz, Telefon: 0371 488-7473, E-Mail: wahlhelfer@stadt-chemnitz.de**

Ich willige hiermit ein, dass die Stadt Chemnitz, Wahlbehörde, meine personenbezogenen Daten zu meiner Bankverbindung (IBAN, BIC, Kreditinstitut, Kontoinhaber/in) zum Zwecke der Zahlung der Entschädigungspauschale (ausschließlich bargeldlos) verarbeitet.

Die Datenverarbeitung beschränkt sich auf die notwendigen Erfordernisse. Diese bestehen insbesondere in folgendem Umfang: Erhebung, Speicherung und Verwendung der Daten.

- Übermittlung der personenbezogenen Daten an folgende Fachämter oder Institutionen innerhalb der Stadtverwaltung Chemnitz, da dies die Bearbeitung zu o. g. Zweck erfordert: Kassen- und Steueramt. Ich kann die Einwilli-

gung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Mir ist bekannt, dass die Datenverarbeitung, die aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgt ist, dennoch rechtmäßig bleibt. Ein Widerruf bewirkt, dass eine weitere Verarbeitung der Daten nicht möglich ist und damit o. g. Zweck nicht weiter verfolgt werden kann.

Datum
Name, Vorname (in Druckschrift)
Unterschrift

Bücher und Dokumente ziehen um

38 Kilometer Bibliotheks- und Archivgut zieht um. Anfang Juni begann der Transport großer Buchbestände der Universitätsbibliothek in die »Alte Aktienspinnerei«.

Das Areal hinter dem Busbahnhof war in den letzten Jahren eine der bedeutendsten Baustellen der Stadt Chemnitz, nicht nur mit Bezug auf das Finanzvolumen von etwa 52 Millionen Euro, sondern auch mit Blick auf die wechselvolle Geschichte des Gebäudes der »Alten Aktienspinnerei«. Im Oktober 2020 wird in dem ehemaligen Fabrikgebäude die neue Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz eröffnet. Doch bevor es soweit ist, müssen mehr als 1,2 Millionen Bücher und ein Großteil des umfangreichen Archivgutes in die 12.300 Quadratmeter umfassende neue Universitätsbibliothek umziehen. Würde man alle Medien hintereinander aufstellen, ergäbe das eine Strecke, die länger ist als die Entfernung zwischen Chemnitz und Freiberg.

Die Universitätsbibliothek (UB) der TU Chemnitz ist trotz der Corona-Krise weiterhin auf Öffnungskurs mit Blick auf den Termin am 1. Oktober 2020. Anfang Juni begann der Umzug der ersten Magazinbestände der beiden Campusbibliotheken und der Zentralbibliothek in die Räume der Alten Aktienspinnerei am Uni-Standort Straße der Nationen. »Voraussichtlich dauert diese Phase bis Anfang August, Ende September sollen auch alle Freihandbestände der beiden Campusbibliotheken und der Zentralbibliothek übertragen sein, sodass diese Standorte nach und nach schließen werden«, berichtet Angela Malz, Direktorin der



»Anfang Juni begann der Umzug der ersten Magazinbestände der beiden Campusbibliotheken und der Zentralbibliothek in die Räume der Alten Aktienspinnerei am Uni-Standort Straße der Nationen«, so Angela Malz, Direktorin der Universitätsbibliothek.

Foto: Kristin Schmidt

Universitätsbibliothek. Die digitalen Angebote der UB sind während des Umzugs uneingeschränkt verfügbar. Die Magazinbestände sind auch nutzbar, jedoch ist mit Verzögerungen zu rechnen. »Abhängig vom Fortgang des Umzuges werden die angefragten Bestände entweder aus dem alten Magazin oder schon aus dem neuen Magazin in der Aktienspinnerei geholt und in der alten Bibliothek bereitgestellt«, erläutert Malz. Im Zeitraum vom 21. bis 30. September haben alle bisherigen Bibliotheksstandorte geschlossen und es können keine ge-

druckten Medien zur Verfügung gestellt werden. Nach dem Auspacken in der Aktienspinnerei werden die gedruckten Bücher und Zeitschriften neu geordnet, weil die Bestände der drei jetzigen Standorte in eine Reihenfolge gebracht werden müssen. Diese Arbeiten übernehmen die UB-Mitarbeitenden. »Weil das eine Mammutaufgabe ist, bitten wir schon jetzt unsere Nutzerinnen und Nutzer, sich vor Schließung der Bibliotheksstandorte alle Medien auszuliehen, die sie während der Umzugsphase benötigen. Klar werden wir versuchen, auch während des Umzuges

in dringenden Fällen die gewünschten Medien zur Verfügung zu stellen, aber davon sollte wirklich nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden«, sagt Malz. Derzeit werden in der Alten Aktienspinnerei die letzten Teile der insgesamt 22.000 Regalmeter aufgebaut, Wände gestrichen und Büros sowie die Lern- und Kommunikationsbereiche, der Auskunfts- und Ausleihbereich, die Schulungs- und Beratungsräume sowie die Büros der Beschäftigten weiter mit Möbeln und Technik ausgestattet. Mit dem Start des Wintersemesters 2020/2021 öffnet

die Bibliothek in der Aktienspinnerei ihre Türen. Die Öffnungszeiten werden für mehrere Monate wie folgt sein: Montag bis Freitag, 09:00 Uhr bis 24:00 Uhr, und Samstag, 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr. »Ab April 2021 wollen wir unsere Öffnungszeiten erweitern und 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche öffnen. Damit sind wir die einzige 24/7-Bibliothek in Sachsen, die ihre gesamte Bibliothek rund um die Uhr öffnet«, blickt Malz in die Zukunft.

Stichwort: Aktienspinnerei in Chemnitz

Die Aktienspinnerei entstand um 1858 infolge der Gründung einer Aktiengesellschaft als damals größte Spinnerei Sachsens mit 60.000 Spindeln. Abweichend von früheren Spinnereien hatte der Architekt Friedrich Theodor Roschig das Gebäude vor allem wegen der Brandgefahr ganz aus Eisen und Stein projektiert, also weitgehend auf Holz als Baumaterial verzichtet. Damit galt das Gebäude als eines der brand-sichersten in der Stadt. Der Spinnereibetrieb endete 1914. Bereits 1905 ging das Areal in das Eigentum der Stadt über. Im Zweiten Weltkrieg wurde das Gebäude schwer beschädigt und verlor sein Dach und das oberste Geschoss. In der Folge wurde es auch als Essenausgabe, Provisorium für das zerstörte Opernhaus, Wismut-Kaufhaus, Stadtbücherei, Bürohaus und Puppenbühne und zuletzt als Galerie genutzt. Seit 2011 ist der Bau Eigentum des Freistaates. 2014 begann der Umbau zur Universitätsbibliothek der TU Chemnitz.

Studenten schwärmen vom Wohnen am Brühl

Wohnen und arbeiten auf dem Brühl? Was läuft derzeit gut, was weniger gut in dem Viertel? Wie sieht ein lebendiger Brühl aus? Solche Fragen haben 1400 Mieter in dieser Woche in ihrem Briefkasten vorgefunden. Der Stadtrat hatte die Verwaltung in seiner Aprilsitzung beauftragt, eine Befragung durchzuführen, ob der Brühl planungsrechtlich von einem allgemeinen Wohngebiet in ein sogenanntes urbanes Gebiet überführt werden soll. Dass sich besonders junge Leute hier zuhause fühlen, zeigt dieses Beispiel:

Begeistert vom StudiWohnen-Angebot der GGG im Neubau Brühl 65 sind Maximilian von Wolffersdorff und Sarah Otremba. Beide finden ihre neue Wohnung sei sogar richtiger Luxus. Schöne neue WG-Räume, das große Sonnendeck auf der Dachterrasse, ein Fitnessraum, der große Chillout-Bereich im Erdgeschoss: »In anderen Städten kann man als Student froh sein, irgendein Zimmer zu bekommen und hier so ein super Angebot«, schwärmt Sarah Otremba.



BWL-Student Maximilian von Wolffersdorff und Grundschullehramtsstudentin Sarah Otremba schwärmen von ihrer WG-Wohnung am Brühl. Fotos: Heinz Patzig/GGG

»Doch nicht nur das: In der kautionsfreien Pauschalmiete von gerade mal 290 Euro pro Monat sind alle Kosten enthalten: Miete, Heizung, Strom, Wasser, Internet-Flatrate, TV- und Radio-Anschluss, Nutzung der Einbauküche und alle Highlights, die das Haus bietet.« Im August vergangenen Jahres zog die 20-Jährige gemeinsam mit Mitbewohner Maximilian von Wolffersdorff in den Neubau ein. »Wir haben zuerst in der

Karl-Liebknecht-Straße gewohnt«, erzählt Maximilian von Wolffersdorff. »Irgendwann lag dann im Hausflur ein Flyer mit der Ankündigung, dass auf dem Brühl 65 ein Tag der offenen Tür stattfindet. Und da dachten wir, wir könnten ja mal hingehen und schauen, ob es uns dort gefallen würde. Als wir sahen, wie toll es hier ist, stand für uns sofort fest, wir ziehen um.« Seitdem bewohnen die beiden eine 3er-WG. Jeder hat sein eigenes Zimmer. Zur Wohnung gehört eine Wohnküche sowie ein großes Badezimmer. Sarah Otremba: »An allen Zimmern – außer am Bad – gibt es einen Balkon. Das Ganze ist so angelegt, dass wir in jede Himmelsrichtung einen super Ausblick haben.« Die weiteren Annehmlich-



keiten des Hauses werden selbstverständlich auch gern genutzt. »Den großen Gemeinschaftsraum im Erdgeschoss nutzen wir für Feierlichkeiten oder um sich einfach mal mit anderen Hausbewohnern zu treffen. Von der Dachterrasse aus haben wir uns zu Silvester um Mitternacht das Feuerwerk angeschaut«, verrät die Grundschullehramtsstudentin. Ma-

ximilian powert sich dagegen gern im Fitnessraum aus. »Ein großes Multifunktionsgerät, Hanteln, ein Boxsack – andere Leute müssen ins Fitnessstudio gehen und bezahlen dafür noch einen Haufen Geld. Bei uns ist das alles gleich mit im Haus drin«, so der BWL-Student. »Es ist einfach super, so wohnen zu können, vor allem als Student.«

Spende für einen guten Zweck

Stadt Chemnitz mit 60.000 Euro Spende bedacht: Einrichtungen für sozial benachteiligte Menschen erhalten jeweils 20.000 Euro

Die Stadt Chemnitz erhielt in den vergangenen Tagen eine Spende in Höhe von 60.000 Euro von der Bethe-Stiftung. Die Übergabe des Spendenschecks fand in der vergangenen Woche im Rathaus in Anwesenheit der Vorstandsmitglieder der Bethe-Stiftung, Roswitha Bethe und Sohn Florian, statt.

Die Bethe-Stiftung wurde im Jahre 1996 von den Eheleuten Bethe zur Förderung mildtätiger Zwecke gegründet. »Mit Freude habe ich das Angebot einer Spende von der Bethe-Stiftung an soziale Einrichtungen

in der Stadt Chemnitz aufgenommen. Besonders in der aktuellen Situation ist das sehr wichtig. Die Spende geht zur Unterstützung an die Tafel und Einrichtungen für Obdachlose«, so Bürgermeister Ralph Burghart. »Vielen Dank an die Bethe-Stiftung für ihr Engagement in Chemnitz.« Jeweils 20.000 Euro erhalten die Chemnitzer Tafel e.V., die Wohnungslosenhilfe Tagestreff »Haltestelle« des Stadtmission Chemnitz e.V. sowie die Obdachloseneinrichtung des Selbsthilfe 91 e.V..

Hintergrund:

Die Stiftung unterstützt die Errichtung von Kinderhospizen sowie Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche vor Gewalt und Missbrauch schützen. Weitere Aspekte sind die Auseinandersetzung mit der jüdischen Geschichte, die Förderung von Flüchtlingsprojekten sowie der Unterstützung bei der Integration. Indem sie Spenden aus der Bevölkerung regelmäßig



In der vergangenen Woche hat Bürgermeister Ralph Burghart in Anwesenheit der Vorstandsmitglieder der Bethe-Stiftung, Roswitha Bethe und Sohn Florian, im Rathaus symbolisch die Spende an die Einrichtungen übergeben.
Foto: Kristin Schmidt

bis zu einer zugesagten Fördersumme verdoppelt, erhöht die Stiftung deren Wirkung. Inzwischen hat die Bethe-Stiftung rund 30 Millionen Euro aus-

geschüttet. Die Stiftung ist auf der Suche nach Nachahmern, die ebenfalls an Einrichtungen für sozial benachteiligte Menschen spenden möch-

ten. Daher bittet sie potenzielle Unterstützer, direkt an die Tafeln zu spenden. ■

Das digitale Klassenzimmer

Seit dieser Woche steht Lehrern, Schülern und anderen Interessierten von kommunalen Schulen im Medienpädagogischen Zentrum (MPZ) ein ganz besonderes Klassenzimmer zur Verfügung. Es gibt einen 60 m² großen Showroom, in dem alle technischen Geräte ausgestellt sind, die die Schulen über den DigitalPakt bekommen können.

Dieser Ausstellungsraum dient dazu, dass sich diejenigen, die später mit dieser Technik arbeiten, schon einmal mit ihr vertraut machen und sie ohne Druck ausprobieren können. So gibt es in dem Schauraum zum Beispiel

zwei verschiedene Arten von digitalen Tafeln, Schüler- und Lehrer-Tablets, einen digitalen Flipchart und vieles mehr. Nach dem Testen können die Lehrer und Schüler entscheiden, welche Geräte für die verschiedenen Zimmer und Gegebenheiten in der Schule am besten geeignet sind. Die Schulträger müssen bis zum 30. Juni ihre Fördermittelanträge für den Digitalpakt Schule einreichen. Darin müssen sie allerdings noch nicht die konkreten Modelle und Geräte angeben. Diese können sie auch zu einem späteren Zeitpunkt aussuchen und um ihnen diese Entscheidung leichter



zu machen, gibt es den neuen Showroom. Während des Ausprobierens stehen den Lehrern und Schülern fachkundige Mitarbeiter*innen von MPZ und Schulrechenzentrum zur Seite und können so das Unterrichtsgeschehen mit der neuesten Technik

simulieren. Auch digitales Lehrmaterial ist dafür vorhanden. Da die Stadt Chemnitz aktuell auch das Breitbandnetz ausbaut, ist ein weiteres Ziel für den Digitalpakt, dass jede kommunale Schule bis 2024 über einen gleichwertigen Internetan-

schluss verfügt. Durch die Pandemie besteht bis zum Ende des Schuljahres noch ein Weiterbildungsverbot. Deshalb können im Moment nur Einzelberatungen und Führungen mit kleinen Gruppen stattfinden. ■

Foto: Franziska Fiedler

Sonderöffnungszeiten der Hallenbäder

Auf Grund der Fortschreibung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung – (SächsCoronaSchVO) vom 3. Juni 2020 und Inkrafttreten zum 6. Juni 2020 sowie unter Beachtung der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus plant die Stadt Chemnitz ab 15. Juni 2020 die 50m-Schwimmhalle des Chemnitzer Stadtbades wieder zu öffnen.

Sonderöffnungszeiten des Stadtbades vom 15.6. bis 30.8.2020
50-Meter-Schwimmhalle
Montag 14:30 – 21:00 Uhr
Mittwoch 06:00 – 13:00 Uhr

Sonntag 09:00 – 15:00 Uhr
Die Sauna bleibt bis zum 13. September 2020 geschlossen.

Die Öffnung erfolgt, vorbehaltlich der Zustimmung des Gesundheitsamtes Chemnitz auf Grundlage eines Hygieneschutzkonzeptes mit einer maximalen durchschnittlichen stündlichen Besucherzahl der 50-Meter-Schwimmhalle von bis zu 120 Badnutzern. Die entsprechenden allgemeinen Hygiene- und Badregeln orientieren sich an den bereits bekannten Hinweisen im Rahmen der Öffnung der Freibäder. Die Einlasskontrolle erfolgt über das vorhandene Kassensystem sowie über eine vorhandene Zählereinrichtung der Drehkreuzanlagen. Weiterhin sollen

auch Teile des Kursprogramms der Chemnitzer Bäder wieder zum 22. Juni 2020 beginnen, um den laufenden Kursblock noch bis zu den Sommerferien abschließen zu können. Die Kursteilnehmer aus laufenden Kursen werden hierzu persönlich in den nächsten Tagen gesondert informiert.

Ebenfalls geplant ist, dass die Schwimmhallen Sportforum, Gablenz und »Am Südring« (kein öffentlicher Badebetrieb) ab dem 15. Juni 2020 im Rahmen gesonderter Hygieneschutzkonzepte je Nutzer ausschließlich für den Vereinssport, Dienstsport usw. wieder bis zu den Sommerferien bis einschließlich 17. Juli 2020 zur Verfügung stehen. ■

Stellen für Freiwillige

Bei »solaris« – einer gemeinnützigen Organisation für Jugend und Umwelt – gibt es offene Stellen für den Bundesfreiwilligendienst wie den solaris Jugend- und Umweltwerkstätten, der Chemnitzer Kunstfabrik, dem Mehrgenerationenhaus, in der Schulsozialarbeit oder dem Erlebnispädagogischen Zentrum im Küchwald. Die

Aufgaben sind vielfältig: Von der Arbeit in der Natur über die Organisation von Veranstaltungen bis hin zum naturwissenschaftlich-technischen Experimentieren mit Kindern und Jugendlichen. ■

© 0371 368 58 50 | bfd@solaris-fzu.de
| www.solaris-fzu.de

Spielzeit für Gruppen

Das Deutsche SPIELEMuseum zeigt in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für politische Bildung die Sonderausstellung »Wer anderen eine Mauer baut...«. Jedoch steht der Spielraum während der Öffnungszeiten zur Vermeidung einer Ansteckung mit dem Corona-Virus nicht zur Verfügung. Daher verleiht das Museum immer freitags Spieleboxen. Unter Einhaltung der Sicherheits- und Hygienevorschriften ist es jetzt auch möglich, dass Gruppen, z. B. Hortgruppen, oder Familien (bis 2 Hausstände) den Spielraum nutzen.

Dafür gibt es eine separate Zeit jeden Donnerstag von 10 bis 15 Uhr oder nach Vereinbarung. Ab 18. Juni 2020 steht die Spielzeit am Donnerstag übrigens ganz im Zeichen des dann bereits durch die Spiel-des-Jahres-Jury gekürten, brandneuen Kinderspiels des Jahres 2020. Aber auch die prämierten Kinderspiele der Vorjahre warten darauf gespielt zu werden. Das Museum erreichen Interessierte unter der Rufnummer 0371 306565. Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ist der Eintritt frei. ■



Kultur in Fahrt: Eine Fahrradtour von Konzert zu Konzert

Foto: Privat



Die »Raise up Academy« ist ein Ferien-Camp für Kinder, bei dem Sport und Kultur im Vordergrund stehen.

Foto: Privat



»Glamnitz« – die Veranstaltungsreihe, die auf ganz unterschiedliche Weise ein bisschen Glamour in die Stadt bringt.

Foto: Privat

Mikroprojekte für den alles entscheidenden Sommer

Das Mikroprojekt-Förderprogramm unterstützt seit 2017 kreative Ideen aus der Stadtgesellschaft, die den Bewerbungsprozess zur Kulturhauptstadt Europas 2025 befeuern. Am 31. März endete die 6. Förderrunde mit insgesamt 50 Einreichungen. Nun hat die vom Programmrat berufene Jury entschieden: 14 Projekte werden jeweils mit bis zu 3000 Euro unterstützt. Somit gehen insgesamt rund 32.000 Euro an die Akteure. Mehr als je zuvor, was auch mithelfen soll, die Zeit des kulturellen Stillstandes in der Stadt schneller zu überwinden. Die 14 Vorhaben werden gemeinsam finanziert von Chemnitz2025 und dem Klub 2025, einer Initiative der Wirtschaft zur Unterstützung der Bewerbung.

Und das sind die Projekte im Einzelnen:

Jugend im öffentlichen Raum

Die Veranstaltungsreihe will mit verschiedenen Events über den Sommer junge Menschen zwischen 10 und 27 Jahren ansprechen und das gesellschaftliche Miteinander beleben. Neben einem »KickerActionDay«, soll es ein Graffiti-Projekt »SprayDay«, eine »Küfa OpenAir« (Küche für alle) oder eine »Sport-Bus-Tour« geben.

Crash and Reconstruction

Flucht und Vertreibung bilden die Hintergründe für dieses Projekt: Unter großen Gefahren doch voller Hoffnung überqueren Flüchtlinge auf brüchigen Booten das Mittelmeer. Von Wagnis, Scheitern aber auch neuen Anfängen wird erzählt, wenn ein marodes Holzboot zerschellt, die Trümerteile dann exakt kartografiert und schließlich an einem anderen Ort wieder angeordnet werden.



Der fliegende Sessel

Diese Veranstaltungsreihe ist im doppelten Sinne offen: Die offene Lesebühne lädt zum Platznehmen und Vorlesen ein. Zudem landet der fliegende Sessel in wechselnden, interessanten offenen Häusern, die so von Lesenden und Zuhörenden kennengelernt werden können.

T.U.C. Racing Autonomes Fahren

Der studentische Verein will autonomes Fahren – made in Chemnitz – auf die Straße bringen und entwickelt einen autonom fahrenden Rennwagen. In das Projekt sind außerdem die Firmen der CADA involviert.

Sehe ich anders – Das Festival der Meinungsverschiedenheit

Am 5. September 2020 laden die Projektmacher zum Bürgerdialog im Stadtzentrum von Chemnitz. An etwa 40 Tischen werden jeweils vier Bürger*innen die Möglichkeit haben, in einem moderierten, aber ungezwungenen und wertschätzenden Setting zu jenen Themen ins Gespräch zu kommen, die sie aktuell beschäftigen. Die Ergebnisse werden dokumentiert, wissenschaftlich ausgewertet und der Stadtentwicklung zur Verfügung gestellt.

100 Meter Sommer

Im Winter geboren und mittlerweile auch im Sommer beliebt, wird das Nachbarschaftsfest auf Initiative von Händlern, Gaststätten- und Kneipen-

betreibern von der Weststraße, die Franz-Mehring-Straße entlang bis zur Kreuzung Rudolf-Marek-Straße veranstaltet. Und wenn ein Kiez in Gemeinschaft mit allen Gästen feiert, lebt die Idee einer europäischen Kulturhauptstadt.

MicroArts

Vier Räume – vier parallele Kunstperformances – keine länger als 20 Minuten. So die Versuchsanordnung in diesem Projekt. Die Performances werden jeweils 6x wiederholt und sollen als geistiger Impuls für eine kritische Auseinandersetzung in den anschließenden Pausen dienen. Ein intensives Kulturerlebnis zu gesellschaftlichen Themen.

Digitaler Historischer Stadatlas

Das partizipative Projekt möchte online einen »Atlas« aufbauen, in dem entzerrte historische Karten auf moderne Karten aufgelegt (»georeferenziert«) werden, sodass ein direkter Vergleich ermöglicht wird. Außerdem kann der Atlas mit einem GPS-fähigen Gerät (also jedem Smartphone) wie ein Navigationsgerät benutzt werden: Der eigene Standort wird dann direkt in einer Karte von z.B. um 1600 oder von 1990 angezeigt. Jeder kann sich am Aufbau beteiligen oder »nur« die Ergebnisse betrachten.

ÄRCZ

Eine besonders greifbare Veranschau-

lichung großer Geschichten, die sich im kleinen abspielen, ist die Tradition des erzgebirgischen Buckelbergwerks. Es ist ein erstaunliches Objekt, dass vieles auf sich vereint, was mit dem Leben in den Hinterlassenschaften des Anthropozäns gemeint ist: In einer Miniaturwelt des Buckelbergwerks re-inszeniert der Bergmann die Welt, der er seine Identität verdankt, die ihn zugleich jedoch auch ruiniert und körperlich zugrunde gerichtet hat. Sogenannte Bergfertige, also invalide Bergleute, gingen mit diesen Miniaturwelten auf dem Rücken auf Wanderschaft und spielten auf den Plätzen der Städte und Dörfer die Dramaturgie ihres früheren Arbeitsalltags wieder und wieder durch. Rund um diese Artefakte dreht sich das Projekt mit Video-Installation, filmischer Recherche und Ausstellung.

Mit Echten reden (2): Über Land

In zwei Arbeitsresidenzen mit verschiedenen Gästen (Musiker*innen, Bühnenbildner*innen, Freund*innen, Schwestern) werden neue Formen der Kommunikation und des gesellschaftlichen Miteinanders entwickelt.

Internationales Symposium für Textilkunst im öffentlichen Raum

Ziel des Projektes ist ein fünftägiges Symposium, für das Vertreter verschiedener textiler Kunstrichtungen der Grenzregionen zusammen in einem Atelierhaus in Chemnitz arbeiten. Entstehen sollen textile Installationen im öffentlichen

Raum, die Interesse der Öffentlichkeit an der Textilkunst wecken, die für die deutsch-tschechische Grenzregion in der Geschichte so bedeutend war.

Aufgespielt! – Das Sommertheater 2020

Das Wandertheater voller Ideen und Möglichkeiten schlägt an verschiedenen Plätzen in Chemnitz sein Lager auf, um die Menschen zu unterhalten, zu verzaubern und zum gemeinsamen Zeitverbringen einzuladen. Dabei sind Menschen aller Altersgruppen und jeder Herkunft eingeladen, Kultur gemeinsam zu genießen, bei einem Kaffee ins Gespräch zu kommen oder beim Basteln oder Tanzen zusammen aktiv zu werden.

Infotafeln Wittgensdorf

Das Ziel des Projektes ist es, den Einwohnern und Gästen die Ortsgeschichte wieder erlebbar zu machen. Die Tafeln enthalten neben einem aussagefähigen Foto des jeweiligen Gebäudes Jahreszahlen der Nutzung, Ereignisse zum Objekt in chronologischer Reihenfolge, Informationen zu seinen Eigentümern, historische Begebenheiten, die sich mit ihm verbinden, und noch weitere spezielle Informationen.

Workshop Stimm- und Gesangsbildung

Die aus Houston in Texas stammende Gesangslehrerin Della Miles wird in Chemnitz einen Workshop für die Stimm- und Gesangsbildung durchführen.

»Vielfalt sehen, Vielfalt fühlen, Vielfalt erleben«

Jetzt für »Interkulturelle Wochen« und die »Interkulturelle Filmwoche« anmelden

»Normalerweise ist die Programmgestaltung der »Interkulturellen Wochen« in der Jahresmitte stets weit fortgeschritten«, sagt die Chemnitzer Migrationsbeauftragte, bei der alle Fäden dieser Veranstaltung zusammenlaufen. Etelka Kobuß und ihr Organisationsteam, darunter der AGIUA e. V. und das Frauenzentrum Lila Villa im Verein akCente e. V. wollen trotz Pandemie-Einschränkungen das Anliegen der »Interkulturellen Wochen« wieder in den Fokus der Chemnitzer rücken. Doch lässt sich in diesem Jahr die Festivaleröffnung nur unter Einschränkungen gestalten. Statt des sonst gewohnten Festes soll es am 19. September 2020 auf dem Chemnitzer Neumarkt »nur« eine »stille Eröffnung« mit einem kleinen Team geben. Die Veranstalter möchten, unabhängig von der Pandemie-Situation im Herbst, dem wichtigen Anliegen Integration Nachdruck verleihen.

Gerade jetzt ist dies besonders wichtig: Die Integration tausender Migranten



Zu Chemnitz gehören, egal welcher Herkunft und Religion: Die »Interkulturellen Wochen« setzen sich fürs Miteinander der Menschen in unserer Stadt ein.
Foto: Kristin Schmidt

war für Deutschland in den vergangenen Jahren eine der wichtigsten Aufgaben. Durch die Corona-Krise gibt es auch in diesem Bereich neue Probleme. Integrationskurse mussten gestoppt werden, die schulische Ausbildung von Geflüchteten pausiert

und auch Migranten sehen sich mit dem Thema Kurzarbeit konfrontiert. Eine schwierige Situation für jene Menschen, die zwar schon in Deutschland leben, aber noch nicht ganz angekommen sind. Auch darauf wird die 2020er Auflage der »Interkulturellen Wochen« in Chemnitz ihren Fokus lenken.

Die »Interkulturellen Wochen« wie auch die »Interkulturelle Filmwoche« bestehen in diesem Jahr aus kleinen Einzelveranstaltungen, die an verschiedenen Orten von unterschiedli-

chen Trägern ausgerichtet werden. Sie sind dafür verantwortlich, dass ihre Angebote unter Berücksichtigung des Schutzes vor Ansteckung mit dem Corona-Virus und nach den entsprechend aktuellen Verordnungen stattfinden. Auf eventuell erneute Einschränkungen werden die Ausrichter angemessen reagieren und ggf. ihre geplanten Veranstaltungen kurzfristig absagen. So kann erstmals kein Programmheft erscheinen. Statt dessen machen das Chemnitzer Amtsblatt ebenso wie www.chemnitz.de alle Veranstaltungen publik.

Dass die »Interkulturellen Wochen« und die »Interkulturelle Filmwoche« 2020 trotz Pandemie ausgerichtet werden, ist auch mit Blick auf die Chemnitzer Bewerbung um den Kulturhauptstadt-Titel 2025 bedeutsam. »Gerade in der aktuellen Situation können und sollten wir ein Zeichen für Vielfalt setzen«, meint die Migrationsbeauftragte der Stadt Chemnitz.

Bereits jetzt sind unter www.chemnitz.de/ikw Informationen sowie die Anmeldebögen für die »Interkulturellen Wochen« und für die »Interkulturelle Filmwoche« abrufbar. Die Anmeldefrist für beides läuft bis zum 30.06.2020.

www.chemnitz.de/ikw

Video- und Tele-SprInt starten – digitalisierte Sprachmittlung aus Chemnitz

Seit Mitte Mai bietet der AGIUA e.V. mit dem EU-geförderten Projekt SprInt Digital professionelles und kultursensibles Dolmetschen auch per Video und Telefon an. Der gemeinnützige Verein erweitert mit dem sogenannten Video- und Tele-SprInt sein seit fünf Jahren erfolgreich laufendes Angebot der persönlichen Sprachmittlung und der schriftlichen Übersetzungen.

In zwei Kabinen auf dem Chemnitzer Kaßberg wird für Kunden aus dem gesamten Bundesgebiet gedolmetscht. Drei festangestellte Sprachmittler/-innen bedienen die Sprachen Arabisch, Kurdisch, Persisch und Türkisch. Das in Wuppertal ansässige Netzwerk hinter SprInt Digital bietet mit drei weiteren Standorten Video- und Tele-SprInt in insgesamt 24 Sprachen an. Sprach- und Integrationsmittlung schafft Verständigung zwischen Migranten/-innen und Fachkräften des Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesens. Das Projekt ist gefördert durch Mittel aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union. Mit Video- und Tele-SprInt ist Sprachmittlung deutschlandweit schnell erreichbar und auch im ländlichen Raum einfach verfügbar. Benötigt werden lediglich ein Computer oder ein mobiles Endgerät mit Internetzugang, Lautsprecher und eine



Seit Mitte Mai bietet der AGIUA e.V. mit dem EU-geförderten Projekt SprInt Digital professionelles und kultursensibles Dolmetschen auch per Video und Telefon an.
Foto: Privat

Webcam; für Tele-SprInt nur ein Festnetztelefon oder Handy. Das Angebot kommt dem Bedarf nach ortsunabhängigem, kontaktlosem Dolmetschen nach. Außerdem bieten Video- und Tele-SprInt auch Konferenz-Gespräche, falls Einrichtungen mit digitalem Kundenkontakt arbeiten. Dieses Angebot ermöglicht die bedarfsgerechte Kommunikation mit

Migranten und Migrantinnen gerade während der Corona-Pandemie. ■

Informationen und Beratung bei
Tim Ihde (Projektleiter Video-SprInt Chemnitz)
☎ 0371 495 127 55
E-Mail: video-sprint@agiua.de
www.agiua.de/projekt_sprint-digital.php

Stadt verbessert die Radverkehrsführung auf der Zwickauer Straße

Vor wenigen Tagen sind Bauarbeiten zur Verbesserung der Radverkehrsführung an der Zwickauer Straße zwischen Marianne-Brandt-Straße und Barbarossastraße beendet worden.

Die neue Radwegverbindung zwischen dem bisherigen Ende des Radfahrstreifens vor der Marianne-Brandt-Straße und dem Radweg nach der Barbarossastraße ist bereits nutzbar. Zwischen der Zwickauer Straße Nr. 62 und Barbarossastraße fehlte bisher auf rund 230 Metern ein Radfahrstreifen. Dieser endete auf der landwärtigen Spur vor der Einmündung der Marianne-Brandt-Straße. Deshalb mussten sich Radfahrer dort in den fließenden Verkehr einordnen, was zu gefährlichen Situationen führte. Mit der nun erfolgten Verlängerung

des Randfahrstreifens von 1,85 Metern Breite bis über die Kreuzung Barbarossastraße hinaus wurde die Verkehrssicherheit wesentlich verbessert. Das Einordnen des Radfahrstreifens erfolgte durch ein Verschieben der landwärtigen Spur zwischen der Fahrbahn und den Straßenbahngleisen. Die Linksabbiegespur in die Goethestraße wurde dabei neu angelegt. Mit rund 200.000 Euro beziffert das Baudezernat die Kosten für diese bauliche Verkehrsicherungsmaßnahme. Der Freistaat Sachsen hat dieses Vorhaben mit 80 Prozent im Rahmen der Förderung des kommunalen Straßen- und Brückenbaus unterstützt. Ausgeführt wurden die Arbeiten von der Firma BS UNI BAU GmbH Chemnitz. ■

Digitaler GEO-Tag der Natur 2020

Die Natur mit anderen Augen sehen – das ist jedes Jahr das Ziel vieler Veranstaltungen in ganz Deutschland zum »GEO-Tag der Natur«. Aufgrund der Corona-Pandemie finden nicht wie geplant am Wochenende vom 13. und 14.6.20 Großveranstaltungen zum GEO-Tag der Natur statt. Deshalb soll 2020 jeder Tag ein »GEO-Tag der Natur« sein. Informieren kann man sich dazu beispielsweise auf Instagram <https://instagram.com/geo.tag.der.natur> und Facebook

<https://www.facebook.com/geo.tagder.natur>.

Ab dem 12. Juni 2020 startet auf Instagram ein Fotowettbewerb zum »GEO-Tag der Natur«. Gesucht werden die schönsten Schnappschüsse zum Thema »Vielfalt vor der Haustür«. Knipsen Sie also schon jetzt die schönsten Bilder sponsert die Heinz Sielmann Stiftung tolle Preise. Weitere Informationen zur Teilnahme unter <https://geo-tagdernatur.de>. ■

Verdächtiger Fund auf dem Sonnenberg: Mögliche Evakuierung am Sonntag

Auf einer Baustelle an der Jakobstraße 20 auf dem Sonnenberg wurde bei Bauarbeiten ein verdächtiger metallischer Gegenstand im Boden aufgespürt, bei dem es sich um eine Weltkriegsbombe handeln könnte. Für den Fall, dass eine weitläufige Evakuierung notwendig sein sollte, hat die Stadt mit vielen

Partnern einen Plan vorbereitet. Am Sonntag früh werden Experten das Objekt, das sich ungefähr vier Meter unter der Erde befindet, freilegen. Sollte es sich um eine Bombe handeln, wird der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes dann vor Ort entscheiden, ob eine Evakuierung notwendig ist.

Die Stadt bittet alle Bürgerinnen und Bürger, die in diesem Bereich wohnen, sich darauf einzustellen, gegebenenfalls am Sonntag, dem **14. Juni, ab 8 Uhr** ihre Wohnungen zu verlassen und sich außerhalb des Sperrkreises mit einem Radius von rund einem Kilometer zu begeben.

Wahrscheinlicher Sperrkreis

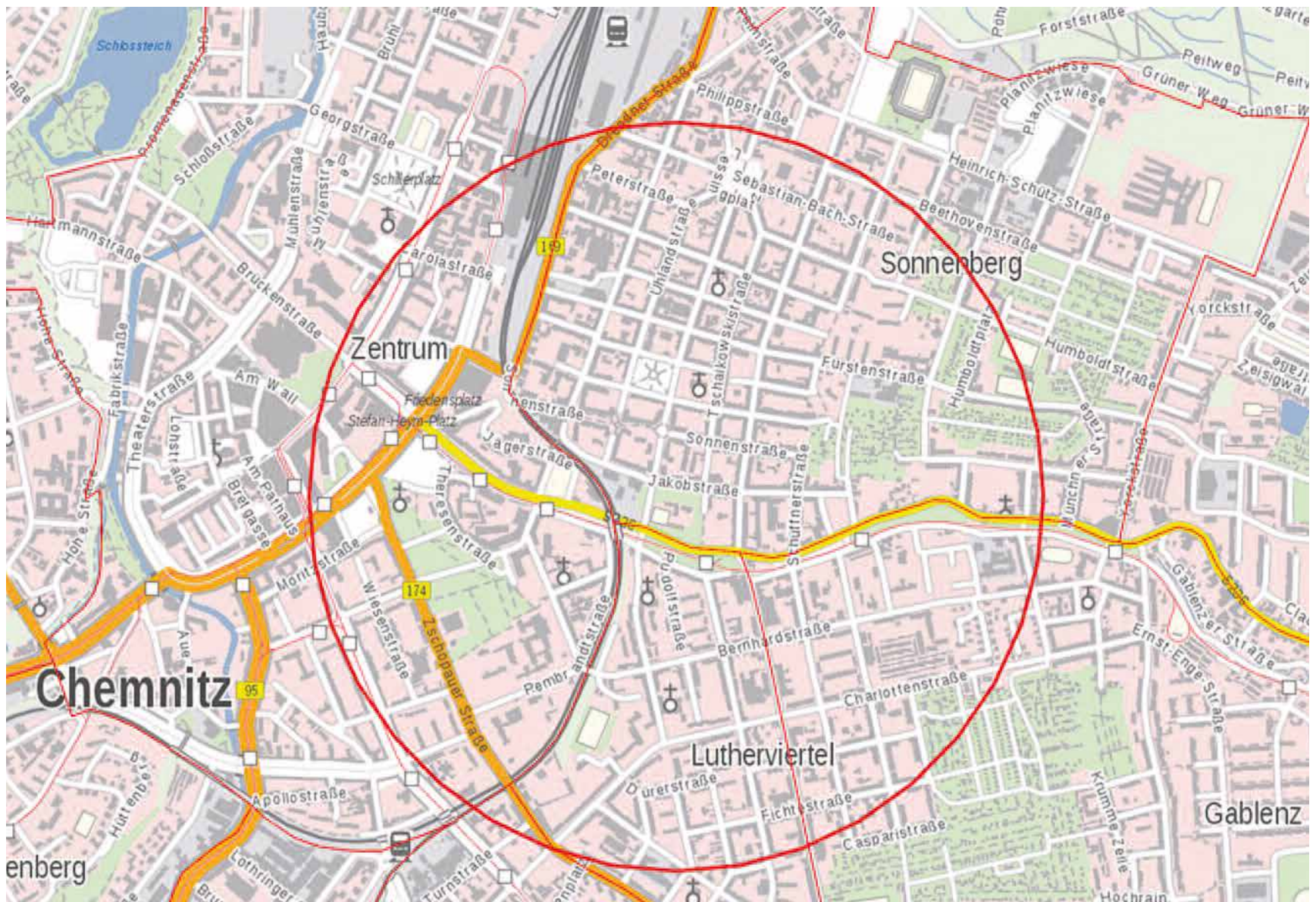
Der voraussichtliche Sperrkreis für die mögliche Evakuierung am Sonntag, den 14. Juni 2020 ist in der hier veröffentlichten Abbildung eingezeichnet.

Auch im Themenstadtplan Chemnitz ist der wahrscheinliche Sperrkreis im Falle einer Evakuierung

farblich gekennzeichnet.

Nach Eingabe der Adresse im Suchfeld können Sie sehen, ob Sie von einer Evakuierung betroffen sein könnten.

Vorläufiges Evakuierungsgebiet, Stand: 10.06.2020



Was muss ich für die Evakuierung mitnehmen?

- Medikamente, Brille, Hörgeräte, Hygieneartikel
- Mund-Nasen-Bedeckung
- Personalausweis, Krankenversicherungskarte und andere wichtige Dokumente
- Geld, EC-Karte
- Essen und Trinken für mehrere Stunden
- Mobiltelefon und Ladekabel bzw. Powerbank (bitte beachten Sie, dass Sie Ihr Mobiltelefon

- in Notunterkünften nicht aufladen können)
- Für den Zeitvertreib z.B. Bücher, Zeitschriften, Spiele, Radio mit Kopfhörern
- Eine Wolldecke
- Für Kinder: Kuscheltier, Spielzeug, Bücher, eventuell Wickelsachen und Babynahrung

Wie hinterlasse ich meine Wohnung/mein Haus?

- Alle Fenster schließen
- Licht und elektronische Geräte aus
- Kerzen löschen

- Ofen aus? Wasser abgedreht?
- Wohnungstür zuschließen

Kann ich meine Haustiere mitnehmen?

- Wenn Sie bei Verwandten oder Freunden unterkommen, können Sie Ihr Haustiere selbstverständlich mitnehmen.
- Bitte beachten Sie aber, dass Sie Ihre Haustiere nicht mit in Ausweichquartiere nehmen können. Denken Sie in diesem Fall bitte daran, Ihrem Tier genug Futter und Wasser bereitzustellen.

Chemnitzer Feuerwehr rettet Kühe

Über Jahrzehnte hinweg wurde die Rinderherde in der Milchviehanlage der Landwirtschaftsgenossenschaft Ottendorf/Krumbach e.G. über Stollen eines alten Kalkbergwerkes mit Wasser versorgt. Doch kurz vor dem Himmelfahrtstag versiegte diese Wasserzufuhr plötzlich. So kam die Chemnitzer Berufsfeuerwehr zum Einsatz, um die 530 Milchkühe und 400 Kälber vor dem Verdurst zu retten.

Die Landwirte wussten sich und ihrem Vieh in der Not mit einem Wasserwagen zu helfen. Doch die tatsächlich benötigte Wassermenge konnte so nicht sichergestellt werden. Eine Kuh benötigt pro Tag etwa 100 Liter Wasser und auch für das Melkkarussell wie ebenfalls für andere Arbeiten in der Milchviehanlage ist Wasser unverzichtbar. Die Berufsfeuerwehr Chemnitz kam zu Hilfe und verband einen in der Umgebung der Genossenschaft befindlichen Hydrant mit der Milchviehanlage über einen 800 Meter langen Feuerwehrschiach. Binnen einer Stunde wurde über den Direktionsdienst und über den Einsatzführungsdienst der Chemnitzer Berufsfeuerwehr die erbetene Hilfe organisiert. Schon bald rollte ein bis unter das Dach beladener Transporter der Landwirtschaftlichen Genossenschaft vom



Jens Müller, Vorstandsvorsitzender der Landwirtschaftsgenossenschaft und Brandmeister Louis Tränkner von der Berufsfeuerwehr Chemnitz sowie Werkstattheimer Dirk Seyffert (im rechten Foto v.l.n.r.) nach dem Feuerwehreinsatz zur Wasserversorgung der Tiere. Fotos: Feuerwehr Chemnitz

Hof der Feuerwache 1 der Berufsfeuerwehr Chemnitz, bestückt mit 40 B-Rollschläuchen zur Rettung der Tiere. Wenig später hatten die Vierbeiner wieder ausreichend zu trinken. Die provisorische Leitung

war verlegt und alle Anlagen – bis hin zum modernen Melkkarussell – konnten wieder den normalen Betrieb aufnehmen. Später überzeugte sich der Chemnitzer Brandmeister Louis Tränkner vor Ort von der gelungenen



Rettungsaktion. Vor der Landwirtschaftlichen Genossenschaft steht nun die Aufgabe schnellstmöglich einen neuen Wasseranschluss zu organisieren, so deren Vorstandsvorsitzender Jens Müller. Ein Brunnen

sei schon in Planung und erste Absprachen mit einer Firma getroffen. Parallel dazu wird auch eine leistungsfähige Trinkwasserleitung installiert, um unvorhersehbare Engpässe künftig zu vermeiden. ■

Mit dem Hund in den Tierpark?



Warum nicht mal einen Abstecher zum Tierpark machen? Für Hundehalter in Chemnitz war dies mit ihrem Vierbeiner bislang nicht möglich. Nun startet der Tierpark an der Nevoigtstraße einen mehrmonatigen Probelauf, ob sich Hunde und Zootiere »vertragen«.

Foto: Kristin Schmidt

Chemnitzer Tierpark macht das ab dem 15. Juni möglich

Vorher soll es eine Probephase ab dem 15. Juni bis zum Jahresende geben. Dabei soll sich zeigen, ob die Mitnahme von Hunden in den Tierpark (bisher nur möglich im Wildgatter) für Zootier, Mensch und Hund ein gangbarer Weg ist.

Hunde können in mehreren Zoo-Einrichtungen mitgebracht werden. Das ist jedoch nicht ohne Risiko. Denn Hunde sind domestizierte Raubtiere, die von Zootieren instink-

tiv als solche erkannt und von vielen auch gefürchtet werden. Dies kann, trotz einer gewissen Gewöhnung, zu Stress führen. Der Hundehalter muss daher Sorge tragen, dass der Hund keine Zoo- und Wildtiere – und natürlich auch keine Besucher und andere Hunde – belästigt und sich ruhig verhält. Auch die Übertragung von Krankheiten ist ein Risikofaktor. Daher ist es wichtig, dass die Hunde, die mit in den Zoo genommen werden, die üblichen notwendigen Impfungen haben. Verantwortliche Hundehalter sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass so ein Zoobesuch auch für den eigenen vierbeinigen Liebling Stress bedeuten kann, nicht nur durch die Zootiere, sondern auch durch andere aufgeregte Hunde und viele

Menschen auf engem Raum. Zudem sollte es natürlich selbstverständlich sein, die Hinterlassenschaften seines Hundes zu beseitigen. An der Kasse (Eintritt für den Hund 1,50 €) erhalten die Hundebesitzer das notwendige Beutelchen und ein Informationsblatt mit den Regeln für den Zoobesuch mit Hund. Diese Regeln sind ausführlich auf der Homepage des Tierparks nachzulesen. Pro erwachsenen Besucher kann nur ein Hund mitgeführt werden. Hunde dürfen nicht in die Tierhäuser, in begehbare Gehege und auf Spielplätze. Sie sind grundsätzlich immer an der kurzen Leine zu führen und zu beaufsichtigen und dürfen nicht auf oder hinter Absperrungen gelangen.

www.tierpark-chemnitz.de

Gesunde Kost für Schulkinder

28 Grund- und Förderschulen sowie Kinderkrippen und Kindergärten der Stadt Chemnitz, die im Schuljahr 2020/21 vom EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch profitieren, stehen fest. Sie wurden auf der Internetseite www.schulobst-milch.sachsen.de veröffentlicht.

Sachsens Landwirtschaftsminister Wolfram Günther freut sich über das große Interesse an der kostenlosen Extraportion Obst, Gemüse und Milch. »Auch im vierten Jahr des Programms sind zahlreiche Bewerbungen eingegangen. Hier gibt es zusätzliche Vitamine und interessante pädagogische Angebote wie Besuche auf einem Bauernhof. Damit wird gesunde Ernährung in den Schul- und Kita-Alltag integriert. Außerdem probieren Kinder nicht nur viele Obst- und Gemüsesorten, sondern erfahren auch, wo und wie diese Produkte erzeugt werden. Nicht zuletzt profitieren auch regionale Produzenten vom Programm«, so der Minister.

Die Auswahl der Teilnehmer erfolgte in Abhängigkeit von den verfügbaren Mitteln entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen. Alle Einrichtungen, die sich beworben haben und jetzt nicht berücksichtigt werden konnten, verbleiben auf einer Warteliste. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt finanzielle Mittel freigesetzt werden, können ggf. auch diese Einrichtungen noch zugelassen werden.

Hintergrund: Ziel des EU-Schulprogrammes ist es, den Verzehr und die Akzeptanz von Lebensmitteln bei Kindern zu erhöhen. Mit einer kostenlosen Extra-Portion Obst, Gemüse und Milch soll Kindern gesunde Ernährung schmackhaft gemacht werden. Mit begleitenden pädagogischen Maßnahmen (z. B. Projekttagen), die den Kindern Kenntnisse über die Landwirtschaft und gesunde Ernährung vermitteln, müssen die Einrichtungen das Programm ergänzen. Für das EU-Schulprogramm stellt die EU den Mitgliedsstaaten jährlich 250 Millionen Euro zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf Basis der Anzahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder in den Mitgliedsstaaten. Sachsen erhält für das Schuljahr 2020/2021 nach der endgültigen Mittelzuteilung rund zwei Millionen Euro. Die ergänzende Finanzierung in Höhe der Umsatzsteuer erfolgt aus Landesmitteln auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes. Den Programmteil »Obst und Gemüse« können ausschließlich Grund- und Förderschulen nutzen. Der Programmteil »Milch« steht darüber hinaus Kinderkrippen und Kindergärten offen. Pro Woche können zwei Portionen frisches Obst und Gemüse beziehungsweise Trinkmilch verteilt werden.*

*Quelle: SMEKUL – Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, 27.05.2020

Sitzung des Stadtrates – öffentlich –

Mittwoch, den 24.06.2020, 15:00 Uhr, Stadion an der Gellertstraße, Gellertstraße 25, 09130 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | | | |
|---|--|---|---|---|
| 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | Charlottenstraße 52 in 09126 Chemnitz
Vorlage: B-053/2020
Einreicher: Dezernat 5/Amt 40 | Teil A: Paul-Jäkel-Straße
Vorlage: B-123/2020
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61 | 8.4. Ein Jahr Allianz Sichere Sächsische Kommunen (ASSKomm) – Bilanz für Chemnitz
Vorlage: BA-044/2020
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI | gebiete in Chemnitz
Vorlage: BA-066/2020
Einreicher: CDU-Ratsfraktion |
| 2. Feststellung der Tagesordnung | 6.7. Einrichtung einer Oberschule am Standort Hartmannstraße 21 in 09113 Chemnitz
Vorlage: B-055/2020
Einreicher: Dezernat 5/Amt 40 | 6.14. Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16/02 Wohnpark Anton-Hermann-Straße, Einsiedel
Vorlage: B-033/2020
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61 | 8.5. Verfügungsfonds für Ortschaftsräte
Vorlage: BA-051/2020
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft, DIE LINKE/Die PARTEI | 8.14. Parkhaus Kaßberg
Vorlage: BA-068/2020
Einreicher: AfD Stadtratsfraktion Chemnitz |
| 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates – öffentlich – vom 29.04.2020 | 6.8. Verlegung der Annenschule – Oberschule – vom Standort Brauhausstraße 16, 09111 Chemnitz an den Standort Vetttersstraße 34, 09126 Chemnitz zum Schuljahresbeginn 2023/2024
Vorlage: B-054/2020
Einreicher: Dezernat 5/Amt 40 | 6.15. 2. Baubeschluss nach DA 6001 für Straßenbau- und Tiefbaumaßnahmen, Wasserbaumaßnahmen und verkehrstechnischen Maßnahmen mit Beginn im Jahr 2020
Vorlage: B-117/2020
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66 | 8.6. Förderung der Sächsischen Ehrenamtskarte in Chemnitz
Vorlage: BA-056/2020
Einreicher: CDU-Ratsfraktion | 8.15. Überprüfung und Neubewertung von Stadtratsbeschlüssen angesichts der erwarteten schwierigen Haushaltslage der Stadt Chemnitz durch die Corona-Krise
Vorlage: BA-069/2020
Einreicher: AfD Stadtratsfraktion Chemnitz |
| 4. Informationen der Oberbürgermeisterin | 6.9. Turn- und Sporthallenkonzeption der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-064/2020
Einreicher: Dezernat 5/Amt 52 | 6.16. Erweiterung Geltungsbereich der Adorfer Straße im Stadtteil Klaffenbach
Vorlage: B-062/2020
Einreicher: Dezernat 6/Amt 62 | 8.7. Stärkung des Seniorenbeirates – Bereitstellung eines Beratungsraumes für Seniorensprechstunden
Vorlage: BA-057/2020
Einreicher: CDU-Ratsfraktion | 8.16. Finanziellen und haushaltswirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie verantwortlich begegnen
Vorlage: BA-070/2020
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI |
| 5. Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass | 6.10. Betreibung der neuen Kindertageseinrichtung Am Heim 15a in Trägerschaft der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-147/2020
Einreicher: Dezernat 5/Amt 51 | 7. Informationsvorlagen
7.1. Ergebnisse zur „Mobilität in Städten – System repräsentativer Verkehrserhebungen“ (SrV) aus 2018
Vorlage: I-023/2020
Einreicher: Dezernat 6/ Amt 66 | 8.8. Transparente Demokratie im Chemnitzer Stadtrat
Vorlage: BA-059/2020
Einreicher: AfD Stadtratsfraktion Chemnitz | 8.17. Befreiung von Schaustellern für die Gebühren aus der Sondernutzungssatzung, sowie der Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des Festplatzes und der markttechnischen Anlagen im Jahr 2020
Vorlage: BA-071/2020
Einreicher: CDU-Ratsfraktion |
| 6. Beschlussvorlagen | 6.11. Baubeschluss (KBC) für die Hochbaumaßnahme „Dreizügige Oberschule Vetttersstraße 34 inklusive Zweifeldsporthalle“
Vorlage: B-132/2020
Einreicher: Dezernat 6 | 7.2. Befristete Arbeitsverträge, Information zum BA-071/2019
Vorlage: I-028/2020
Einreicher: Dez. 1 / Amt 10 | 8.9. Schaffung von Kleinspielflächen und Öffnung von städtischen Sport- und Spielflächen
Vorlage: BA-061/2020
Einreicher: FDP-Fraktion | 8.18. Schulschwimmen der Jahrgangsstufen 19/20 und 20/21
Vorlage: BA-072/2020
Einreicher: SPD-Fraktion |
| 6.1. Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes für die Verkehrsbund Mittelsachsen GmbH
Vorlage: B-142/2020
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20 | 6.12. überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Hochbaumaßnahme Sanierung und Erweiterung Große Kunstturnhalle
Vorlage: B-161/2020
Einreicher: Dezernat 5/ Dezernat 6 | 8. Beschlussanträge
8.1. Fußgängerüberwege
Vorlage: BA-009/2020
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | 8.10. Bezahlung im öffentlichen Gesundheitsdienst
Vorlage: BA-062/2020
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI | 9. Anfragen der Stadträtinnen und Stadträte |
| 6.2. Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten
Vorlage: B-110/2020
Einreicher: Dezernat 1/Amt 10 | 6.13. Satzungsbeschluss zur Aufhebung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 16/12 „Bahnhofsareal Altendorf“ | 8.2. Sachkosten Kindertageseinrichtungen
Vorlage: BA-016/2020
Einreicher: Jugendhilfeausschuss | 8.11. Unterstützung der Caterer bei der Finanzierung zur Sicherung der Essensversorgung in Kindertageseinrichtungen und Schulen
Vorlage: BA-063/2020
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI | 10. Bestimmung von zwei Stadtratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates – öffentlich – |
| 6.3. Einrichtung einer Grundschule am Standort Weststraße 19 in 09112 Chemnitz
Vorlage: B-050/2020
Einreicher: Dezernat 5/Amt 40 | | 8.3. Finanzausstattung von Kindertagesstätten
Vorlage: BA-039/2020
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI | 8.12. Digitales Klassenbuch
Vorlage: BA-065/2020
Einreicher: FDP-Fraktion | |
| 6.4. Einrichtung einer Grundschule am Standort Jakobstraße 20 in 09130 Chemnitz
Vorlage: B-051/2020
Einreicher: Dezernat 5/Amt 40 | | | 8.13. Erweiterung Naturschutz- | Barbara Ludwig // Oberbürgermeisterin |

Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurleistungen nach VgV Abschnitt 6

Diese Vergaben werden veröffentlicht unter:
<http://www.chemnitz.de>
<https://www.evergabe.de> und
<http://www.bund.de>
sowie im Oberschwellenbereich unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>.
Ansprechpartner bei Fragen zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurleistungen nach VgV Abschnitt 6 in der Submissionsstelle:
Steffi Reichel, Tel.: 0371 488 3077

Brit Henke, Tel.: 0371 488 3078
Fax: 0371 488 3096
E-Mail: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, Haus A 5. OG Raum A 520
Öffnungszeiten:
Montag bis Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr, Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.30 Uhr, Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:
<http://www.chemnitz.de>
<http://www.evergabe.de> und
<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz. Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.evergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>. Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Webseite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:
Frau Beck
Tel.: 0371/ 488 1067
Fax: 0371/ 488 1090
E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:
Montag - Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Impressum

CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE

HERAUSGEBER

Stadt Chemnitz

Die Oberbürgermeisterin

SITZ

Markt 1, 09111 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL
DES AMTSBLATTES

Chefredakteur

Matthias Nowak

Redaktion

Monika Ehrenberg

Tel. 0371 488-1533

Fax 0371 488-1595

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. 0371 656-20050

Fax 0371 656-27005

Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH

Objektleitung

Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050

Anzeigenberatung

Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen

Tel. 0371 656-22100

qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck

GmbH & Co. KG

VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co.

KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz

E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreis-

liste Nr. 14 vom 01.01.2020



Bekanntmachung der Durchführung der Nachwahl zur Oberbürgermeisterwahl in der Stadt Chemnitz

Die Nachwahl des hauptamtlichen Oberbürgermeisters der Stadt Chemnitz – im Weiteren Oberbürgermeisterwahl genannt – für die Amtszeit 2020 bis 2027 findet am 20. September 2020 und der etwaige zweite Wahlgang nach § 44a Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz am 11. Oktober 2020 statt. Der zweite Wahlgang am 11. Oktober 2020 findet statt, wenn bei der Oberbürgermeisterwahl am 20. September 2020 auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen sind. Beim zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenanzahl erhält. Die Oberbürgermeisterwahl wird auf der Grundlage

- des Bescheides der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) – Absage der Oberbürgermeisterwahl der kreisfreien Stadt Chemnitz am 14. Juni 2020 gemäß § 31 Satz 1 KomWG,
- des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542),
- der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 16. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 313),
- der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) durchgeführt.

Die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert, ihre Wahlvorschläge beim Vorsitzenden des Stadtwahl Ausschusses entsprechend der Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung einzureichen.

1. Wahlgebietsgliederung

Das Wahlgebiet für die Oberbürgermeisterwahl ist das Stadtgebiet von Chemnitz in seinen aktuellen Grenzen.

2. Wahlvorschläge

Für das Einreichen von Wahlvorschlägen für die Oberbürgermeisterwahl gelten die Inhalts- und Formvorschriften der §§ 6, 6a – e, 41 KomWG, §§ 16, 17 KomWO. Wahlvorschläge für die Oberbürgermeisterwahl können von Parteien, mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Der Begriff der Partei ist in § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) definiert. Wählervereinigungen sind Personenzusammenschlüsse zur Verfolgung kommunalpolitischer Ziele. Ein Verein, der an sich zu einem anderen Zweck gegründet wurde, kann nur dann eine Wählervereini-

gung sein, wenn er satzungsgemäß auch kommunalpolitische Ziele verfolgt.

Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

Die **Wahlvorschläge von Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die **Wahlvorschläge von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung (vgl. Punkt 4. Aufstellen von Bewerbern) teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

Wahlvorschläge von **Einzelbewerbern** sind vom jeweiligen Bewerber eigenhändig zu unterzeichnen. Dem Wahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. für den Bewerber des Wahlvorschlags eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung, dass er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber benannt wird,
2. eine Erklärung des Bewerbers über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO,
3. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung zur Wahl des Bewerbers mit der Versicherung an Eides statt, dass die Aufstellung des Bewerbers in geheimer Wahl erfolgt ist und den Kandidaten Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen,
4. beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Parteiengesetz beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
5. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der Einwohnermeldebehörde über sein Wahlrecht,
6. im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schrift-

liche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,

7. bei ausländischen Unionsbürgern als Bewerber eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Soweit durch Kommunalwahlgesetz bzw. Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von den Wahlorganen entgegenzunehmen. Für die Einreichung von Wahlvorschlägen und deren Anlagen gelten die Formvorschriften des § 16 KomWO.

3. Zweiter Wahlgang

Für den eventuell erforderlichen 2. Wahlgang am 11. Oktober 2020 sind automatisch alle Wahlvorschläge zugelassen, die bereits zur ersten Wahl am 20. September 2020 zugelassen waren. Zugelassene Wahlvorschläge können für den zweiten Wahlgang bis zum fünften Tag nach der ersten Wahl (25. September 2020) 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen des Wahlvorschlags zurückgezogen werden. Die Änderung eines zugelassenen Wahlvorschlags für den zweiten Wahlgang ist nur unter der Maßgabe des § 6d Absatz 2 KomWG ebenfalls bis zum fünften Tag nach der ersten Wahl 18:00 Uhr möglich. Neue Wahlvorschläge können für den zweiten Wahlgang nicht mehr eingereicht werden.

4. Aufstellen von Bewerbern

Als **Bewerber einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der von einer Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als **Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten

Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl des Bewerbers einzureichen. Außerdem haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass der Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurde und die Kandidaten Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Hinweis zu Bewerberaufstellungen, die für die abgesagte Wahl am 14. Juni 2020 durchgeführt wurden:

Beträgt für eine Partei oder Wählervereinigung als Wahlvorschlagsträger der Zeitraum zwischen der Mitglieder- oder Vertreterversammlung und dem Tag der Nachwahl weniger als zwölf Monate (d.h. bei Veranstaltungen ab dem 21. September 2019), muss die Mitglieder- oder Vertreterversammlung **nicht** wiederholt werden. Die Bewerbernominierung durch den Wahlvorschlagsträger bleibt in diesem Fall gültig. Hat die Aufstellungsveranstaltung vor der Zwölf-Monats-Frist (20. September 2019 und früher) stattgefunden, muss sie wiederholt werden, d.h. die Bewerberin oder der Bewerber müssen von der Partei oder Wählervereinigung durch geheime Wahl in einer neuen Mitglieder- oder Vertreterversammlung neu aufgestellt werden. Darüber hinaus liegt es in der Entscheidung der Partei oder Wählervereinigung, eine erneute Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung eines Bewerbers mit dem Ziel der Bestätigung des bisherigen oder der Wahl eines neuen Bewerbers durchzuführen.

5. Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 200 Wahlberechtigten der Stadt Chemnitz, die keine Bewerber des betreffenden Wahlvorschlags sein dürfen, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein. Für die Leistung der Unterstützungsunterschriften ist die elektronische Form ausgeschlossen.

Ausgenommen von der Forderung nach Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind Wahlvorschläge von

- Parteien, die aufgrund eigener Wahlvorschläge im Sächsischen Landtag oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtrat vertreten sind, und
 - Wählervereinigungen, die seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtrat aufgrund eigener Wahlvorschläge vertreten sind.
- Für nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt dies unter der zusätzlichen Maßgabe, dass der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. Darüber hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag, der als Bewerber den aktuellen Amtsinhaber enthält, keiner Unterstützungsunterschriften.

Hinweis zu Unterstützungsunterschriften, die bis zum 25. März 2020 für die abgesagte Wahl am 14. Juni 2020 gesammelt wurden: Die bis zur Absage der Wahl (Bescheid vom 25. März 2020) gesammelten Unterstützungsunterschriften besitzen für die Nachwahl am 20. September 2020 **keine** Gültigkeit. Alle Wahlvorschlagsträger, die Unterstützungsunterschriften für ihre Wahlvorschläge benötigen, müssen diese erneut in vollem Umfang sammeln.

Für die Leistung von Unterstützungsunterschriften gilt Folgendes:

1. Der Vorsitzende des Stadtwahl Ausschusses legt für Wahlvorschläge zur Oberbürgermeisterwahl, die Unterstützungsunterschriften benötigen, unmittelbar nach deren Einreichung bis zum Ende der Einreichungsfrist am 16. Juli 2020, 18:00 Uhr, das Unterstützungsverzeichnis in Form von amtlichen Unterschriftenblättern im Rathaus der Stadt Chemnitz, Markt 1, aus.
2. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf dem Unterschriftenblatt unter Angabe des Datums der Unterschrift eigenhändig vor Ort geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und die Anschrift der Wohnung (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben. Auf Verlangen hat sich der Unterzeichner auszuweisen.
3. Die Identität und die Wahlberechtigung am Tag der Unterschriftenleistung werden von der Einwohnermeldebehörde kostenfrei festgestellt und bescheinigt.
4. Ein Wahlberechtigter kann für die Oberbürgermeisterwahl nur für einen Wahlvorschlag seine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so sind alle seine Unterstützungsunterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.
5. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Stadtwahl Ausschusses bis spätestens 9. Juli 2020 (7. Tag vor Ende der Einreichungsfrist) schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.
6. Die Unterstützungsunterschriften für die Oberbürgermeisterwahl können nach Einreichung des betreffenden Wahlvorschlags bis 16. Juli 2020, 18:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Chemnitz, Markt 1, an der Rathausinformation montags – donnerstags 08:00 Uhr – 18:00 Uhr freitags 08:00 Uhr – 16:00 Uhr am 16. Juli 2020 08:00 Uhr – 18:00 Uhr geleistet werden.

Fortsetzung von Seite 12

Covid-19-Information: Zur Unterschriftsleistung bitte einen eigenen Schreibstift (kein Bleistift!) mitbringen und Mund-Nasenabdeckung im Rathaus tragen!

6. Gemeinsame Wahlvorschläge

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Wahlvorschlagsträger (Parteien, Wählervereinigungen) benötigen jeweils drei Unterschriften für jeden der am Wahlvorschlag beteiligten Wahlvorschlagsträger unter Beachtung der in Punkt „3. Wahlvorschläge“ dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Form. Die Wahlvorschlagsträger von gemeinsamen Wahlvorschlägen haben unabhängig voneinander jeder ein eigenes Aufstellungsverfahren zur Benennung des Bewerbers gemäß Punkt „4. Aufstellen von Bewerbern“ dieser Bekanntmachung in Übereinstimmung mit § 6c KomWG durchzuführen. Der Verlauf der Versammlungen ist durch die Niederschriften über die Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der zugehörigen Erklärungen an Eides statt für jeden Wahlvorschlagsträger einzeln nachzuweisen.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen der Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Für getrennte Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die im Ergebnis vorangegangener Wahlen als Teil eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Stadtrat vertreten sind,

gilt dieser gemeinsame Wahlvorschlag der vorangegangenen Wahl nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne von § 6b Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 KomWG.

7. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem der Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 KomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilt, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 KomWO) und – soweit er Bürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG gibt, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

8. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Oberbürgermeisterwahl können ab 13. Juni 2020 bis spätestens zum 16. Juni 2020, 18:00 Uhr, bei der

Dienststelle des Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses (keine andere Dienststelle der Stadtverwaltung!)

Postadresse:
Stadt Chemnitz
Wahlbehörde
09106 Chemnitz
Hausadresse:
Stadt Chemnitz
Wahlbehörde
Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz
Tel. 0371 488 – 1830
Fax 0371 488 – 1897
E-Mail

wahlbehoerde@stadt-chemnitz.de während der Öffnungszeiten der Wahlbehörde:
montags bis donnerstags
08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
am 16. Juni 2020
08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und nach besonderer Terminvereinbarung schriftlich eingereicht werden.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge einschließlich aller Anlagen ist die elektronische Form bzw. die Form als Fax ausgeschlossen. Alle Unterlagen sind als Originale mit originalen Unterschriften einzureichen.

Als fristgemäß eingegangen zählen alle Wahlvorschläge, die bis zum oben benannten Zeitpunkt in der Dienststelle des Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses vorliegen. Bei postalischem Versand liegt die Verantwortlichkeit für den fristgemäßen Eingang beim Einreicher des Wahlvorschlages.

Hinweis zum 2. Wahlgang
Zugelassene Wahlvorschläge kön-

nen nach dem 20. September 2020 durch gemeinsame schriftliche Erklärung der beiden Vertrauenspersonen gegenüber dem Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses für den zweiten Wahlgang bis zum 25. September 2020, 18:00 Uhr (5. Tag nach der ersten Wahl) zurückgezogen werden. Änderungen an zugelassenen Wahlvorschlägen für den zweiten Wahlgang sind nur unter der Maßgabe des § 6d Absatz 2 KomWG ebenfalls bis zum 25. September 2020, 18:00 Uhr, möglich. Neue Wahlvorschläge können für den zweiten Wahlgang nicht mehr eingereicht werden.

Die Einreichung der Wahlvorschläge und der erforderlichen Anlagen hat unter Beachtung der Inhalts- und Formvorschriften des § 16 KomWO auf den amtlichen Vordrucken zu erfolgen. Diese werden von der Wahlbehörde bereitgehalten bzw. unter www.chemnitz.de/wahlen zum Download zur Verfügung gestellt.

Hinweise zum Einreichen von Wahlvorschlägen, die sich bereits für die abgesagte Wahl am 14. Juni 2020 beim Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses in Verwahrung befinden:

Alle Wahlvorschläge, die für die abgesagte Wahl am 14. Juni 2020 beim Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses bereits eingereicht waren, müssen für die Nachwahl am 20. September 2020 formal neu eingereicht werden.

Für diese Wahlvorschläge ist hierzu eine gemeinsame schriftliche Erklärung der beiden Vertrauenspersonen erforderlich, aus der hervor-

geht, dass der bereits beim Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses vorliegende Wahlvorschlag auch für die Nachwahl am 20. September 2020 als „unverändert eingereicht“ anzusehen ist. Als Einreichungszeitpunkt gilt der Eingang dieser Erklärung beim Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses. Liegt bis zum Ende der Einreichungsfrist am 16. Juni 2020, 18:00 Uhr, für einen Wahlvorschlag **keine derartige Erklärung** vor, gilt dieser als **nicht eingereicht**. Für Wahlvorschläge, die Unterstützungsunterschriften benötigen, legt der Vorsitzende des Stadtwahlausschusses unmittelbar nach Eingang der Erklärung das Unterstützungsverzeichnis neu aus.

Wird ein Wahlvorschlag durch eine neue Mitglieder- oder Vertreterversammlung einer Partei oder Wählervereinigung durch geheime Wahl in unveränderter Form oder geändert aufgestellt, handelt es sich um einen neuen Wahlvorschlag, der auch vollständig mit allen Anlagen neu einzureichen ist. Dieser ersetzt den bisher verwahrten Wahlvorschlag. Auch hierfür ist neben dem neuen Wahlvorschlag eine gemeinsame schriftliche Erklärung beider Vertrauenspersonen des bereits verwahrten Wahlvorschlages erforderlich, aus der hervorgeht, dass der verwahrte Wahlvorschlag durch den neu eingereichten ersetzt werden soll.

Chemnitz, 12. Juni 2020

Miko Runkel //
Bürgermeister

Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich –

Dienstag, den 16.06.2020, 16:30 Uhr, Kraftwerk e. V., Kaßbergstraße 36, 09112 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich – vom 12.05.2020
4. Einführung in Rechtsgrundlagen und Verfahren bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung
Berichterstatte: Gunda Georgi, Amtsleiterin Jugendamt
5. Vorstellung des Maßnahmenplanes zur Kostendämpfung der Hilfen zur Erziehung
Berichterstatte: Kathrin Schäfer, Madeleine Parmann, Jugendamt
6. Beschlussvorlage an den Jugendhilfeausschuss

Zuwendung an den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Volks-solidarität Stadtverband Chemnitz e. V. für das Bauvorhaben „Elektroinstallation und Erneuerung Aufzüge“ im Objekt Kindertageseinrichtung Ernst-Enge-Straße 4

Vorlage: B-131/2020

Einreicher: Dezernat 5/Amt 51

7. Beschlussvorlage an den Stadtrat

Betreibung der neuen Kindertageseinrichtung Am Heim 15a in Trägerschaft der Stadt Chemnitz

Vorlage: B-147/2020

Einreicher: Dezernat 5/Amt 51

8. Beschlussantrag an den Jugendhilfeausschuss
Interessenbekundungsverfahren eines Projektes zur Förderung der ökologischen Bildung und Nachhaltigkeit im Rahmen der außerschulischen Bildung

Vorlage: BA-060/2020

Einreicher: Katarina Seidel, Holger Deckwer, Yvonne Kilian

9. Beschlussanträge an den Stadtrat

- 9.1. Finanzausstattung von Kindertagesstätten

Vorlage: BA-039/2020

Einreicher: Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI

- 9.2. Sachkosten Kindertageseinrichtungen

Vorlage: BA-016/2020

Einreicher: Jugendhilfeausschuss

10. Verschiedenes
- 10.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
- 10.2. Fragen der Ausschussmitglieder

11. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich –

Barbara Ludwig //
Oberbürgermeisterin

Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel – öffentlich –

Dienstag, den 16.06.2020, 19:00 Uhr, Sitzungssaal, Rathaus Einsiedel, Einsiedler Hauptstraße 79, 09123 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel – öffentlich – vom 12.05.2020
4. Vorlagen an den Stadtrat zur Einbeziehung
Verfügungsfonds für Ortschaftsräte
Vorlage: BA-051/2020

Einreicher: Fraktionsgemeinschaft, DIE LINKE/Die PARTEI

5. Stellungnahme zu Bauvorhaben im Ortsteil Einsiedel

6. Informationen des Ortsvorstehers

7. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder

8. Einwohnerfragestunde

9. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel

Falk Ulbrich //
Ortsvorsteher

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) sowie des § 25 Absatz 1 bis 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz – SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 20. Mai 2020 mit Beschluss-Nr. B-056/2020 die Satzung der Stadt Chemnitz zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen vom 23. August 2017, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 35 vom 1. September 2017, wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderungsbestimmungen

1. Im § 2 Absatz 1 der Satzung wird das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
2. Im § 2 Absatz 1 der Satzung wird im Schulbezirk IV „Grundschule Planitzwiese“ hinzugefügt.
3. Im § 2 Absatz 1 der Satzung wird im Schulbezirk V „Grundschule Charlottenstraße“ hinzugefügt.
4. Im § 2 Absatz 3 Satz 1 der Satzung werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
5. Im § 4 der Satzung wird das Wort „Gemeinschaftsschule“ durch die Wörter „Grund- und Oberschule“ ersetzt.
6. In der Anlage A zur Satzung wird im Schulbezirk IV (Kartenübersicht – Anlage 3.4) „Grundschule Planitzwiese“ sowie der Standort der Grundschule Planitzwiese einschließlich der aktuelle Stand ergänzt.
7. In der Anlage A zur Satzung wird im Schulbezirk V (Kartenübersicht – Anlage 3.5) „Grundschule Charlottenstraße“ sowie der Standort der Grundschule Charlottenstraße einschließlich der aktuelle Stand ergänzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August

2020 in Kraft und gilt für alle Neuaufnahmen ab dem Schuljahr 2021/2022.

Chemnitz, den 27. Mai 2020

Barbara Ludwig //
Oberbürgermeisterin
(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen wird folgender Hinweis gegeben:

Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jedermann kann die Anlage A der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen (Kartenübersicht Schulbezirk IV und V) für zwei Wochen im Schulamt, Bereich Schulanlage, Schülerbeförderung, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr kostenlos einsehen.

Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain – öffentlich –

Montag, den 22.06.2020, 19:00 Uhr, Beratungsraum, Rathaus Altenhain, Zum Spitzberg 5, 09128 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain – öffentlich – vom 04.05.2020
4. Informationen zum

Breitbandausbau in Kleinolbersdorf-Altenhain

5. Vorstellung einer Entwicklungskonzeption zur Spielfläche am Goethering

6. Einwohnerfragestunde

7. Vorlage zur Einbeziehung an den Stadtrat Verfügungsfonds für Ortschaftsräte

Vorlage: BA-051/2020

Einreicher: Fraktionsgemeinschaft, DIE LINKE/Die PARTEI

8. Beratung zu Bauanträgen

9. Informationen des Ortsvorstehers

10. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder

11. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinolbersdorf-Altenhain

Marco Gerlach //
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf – öffentlich –

Mittwoch, den 17.06.2020, 19:00 Uhr, Schulungsraum im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Wittgensdorf, Rathausplatz 1b, 09228 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf – öffentlich – vom 13.05.2020

4. öffentlich – vom 13.05.2020

4. Beschlussantrag zur Einbeziehung

- Verfügungsfonds für Ortschaftsräte

Vorlage: BA-051/2020

Einreicher: Fraktionsgemeinschaft, DIE LINKE/Die PARTEI

5. Beratung zu Bauvorhaben

6. Informationen des Ortsvorstehers

7. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder

8. Einwohnerfragestunde

9. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf – öffentlich –

Dr. Ullrich Müller //
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich –

Mittwoch, den 17.06.2020, 18:30 Uhr, Versammlungsraum der FFW Röhrsdorf, Limbacher Straße 25 a, 09247 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich – vom 13.05.2020

4. Vorlagen zur Einbeziehung an den Stadtrat

- Verfügungsfonds für Ortschaftsräte

Vorlage: BA-051/2020

Einreicher: Fraktionsgemeinschaft, DIE LINKE/Die PARTEI

5. Stellungnahmen zu vorliegenden Bauanträgen

6. Beratung zur Modifizierung der Innenbereichssatzung

7. Informationen des Ortsvorstehers

8. und Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder

8. Einwohnerfragestunde

9. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich –

Hans-Joachim Siegel //
Ortsvorsteher

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der „Satzung über die Vergabe und Benutzung von Sportstätten der Stadt Chemnitz – Sportstättensatzung –“ wird folgender Hinweis gegeben:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen

sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Ge-

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend

gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Vergabe und Benutzung von Sportstätten der Stadt Chemnitz – Sportstättensatzung –

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl Seite 62) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl, Seite 542) in Verbindung mit § 124 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner Sitzung am 19. Mai 2020 mit Beschluss Nr. B-024/2020 die Satzung zur Vergabe und Benutzung von Sportstätten der Stadt Chemnitz, Sportstättensatzung, beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sportstätten, die kommunal betrieben und bewirtschaftet werden. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Turn- und Sporthallen, Kraft- und Gymnastikräume, Sportplätze und zugehörige Gebäude (beispielsweise Sozialtrakt, Umkleideobjekte, Geräteräume, usw.), darunter verstehen sich auch Schulsportstätten, die in der Regel an einen Schulstandort gelegen sind und überwiegend schulisch genutzt werden, außerdem Hallen- und Freibäder sowie die Sauna im Stadtbad.
- (2) Sportstätten bzw. -anlagen, die sich im Eigentum Dritter (Vereine, städtische Gesellschaften etc.) befinden oder diesen zum langfristigen Gebrauch überlassen wurden, sind von dieser Regelung ausgenommen. Diese Satzung gilt ebenfalls nicht für die Objekte der Eissport- und Freizeit GmbH.
- (3) Schulen im Sinne dieser Satzung, sind Schulen in Chemnitz in kommunaler oder freier Trägerschaft, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen.

§ 2

Zweck der Sportstätten

- (1) Die Sportstätten der Stadt Chemnitz werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen dem Schul- und Vereinssport, der Allgemeinheit zur sportlichen Betätigung, dem Leistungssport, dem Dienstsport, den Schulen für schulische Veranstaltungen, der Gesundheitsförderung und -prävention sowie der Erholung. Sie dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten (außer die öffentliche Nutzung der Hallen- und Freibäder) setzt die Erteilung einer Erlaubnis in Form eines Nutzungsbescheides voraus. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Einzelheiten werden insbesondere in §§ 5 – 7 dieser Satzung geregelt.
- (3) Die Überlassung von Sportstätten zu anderen Zwecken (Sondernutzung) kann erfolgen, wenn eine sportliche Nutzung damit nicht unverträglich beeinträchtigt wird oder sonstige wichtige Gründe einer Sondernutzung entgegenstehen.

Sondernutzungen sind nur in Ausnahmefällen und nach ausdrücklicher Genehmigung auf der Grundlage von gesonderten Verträgen zulässig.

§ 3

Nutzungsarten

Nutzungsarten sind:

- a) Nutzung der Sportstätten zur Absicherung des gesetzlichen schulischen Sportstättenbedarfs (in der Folge Schulsport)
- b) regelmäßig wiederkehrende Nutzung der Sportstätte über einen längeren Zeitraum zum Zweck des sportlichen Übens (in der Folge Übungs- und Trainingsbetrieb)
- c) Sportveranstaltungen von Sportvereinen oder -verbänden zum Zweck des sportlichen Leistungsvergleichs (in der Folge Wettkämpfe)
- d) öffentliche Nutzung der Hallen- und Freibäder
- e) Nutzung der Sportstätten im Rahmen von Projekten der Gesundheitsprävention
- f) sonstige schulische Veranstaltungen
- g) Nutzung der Sportanlage für Großsportveranstaltungen, kommerzielle Sportangebote, Showveranstaltungen, Konzerte oder sonstige Veranstaltungen (in der Folge Sondernutzung).

Die Beantragung und Vergabe von Nutzungszeiten regeln sich nach der Art der Nutzung.

§ 4

Nutzungszeiträume

- (1) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Auf Antrag können Nutzungszeiten in Sportstätten auch für einen kürzeren Zeitraum vergeben werden.
- (2) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten der Sportstätten. Die Nutzung der Sportstätten (außer Bäder) ist grundsätzlich von montags bis sonntags in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr und sonntags von 07:00 bis 20:00 Uhr möglich. Grundsätzlich ist für die schulische Nutzung eine Rahmenzeit bis 16:00 Uhr vorgesehen, Abweichungen sind jedoch möglich. Hallenbäder sind wochentags in der Regel von 07:00 bis 22:00 Uhr, an den Wochenenden saisonal bedingt und bedarfsabhängig geöffnet. Die Nutzungszeiten der Freibäder werden vor jeder Saison festgelegt und bekannt gegeben.
- (3) Die Schulsportstätten sind während der Weihnachts- und Sommerschulferien geschlossen. Das Schulamt kann in begründenden Fällen auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Nutzung der Sportstätten in der Verwaltung des Sportamtes während der Weihnachts- und Sommerferien wird durch gesonderte Schließpläne geregelt. Für den Olympiastützpunkt Sachsen e. V. können gesonderte Regelungen getroffen werden. Alle kommunalen Naturrasenplätze sind in der Regel von Mitte

November bis Mitte März für jeglichen Unterrichts- und Trainingsbetrieb gesperrt. Eine Nutzung der kommunalen Kunstrasenplätze in den Wintermonaten kann witterungsabhängig eingeschränkt werden.

Die Öffnungs- und Schließzeiten der Hallen- und Freibäder werden zu Beginn eines Jahres bekannt gegeben. Die Hallenbäder stehen von Mitte Juni bis zum Ende der Sommerschulferien für die öffentliche Nutzung nur eingeschränkt zur Verfügung. Zusätzliche Schließzeiten bzw. Nutzungseinschränkungen werden per Bescheid mitgeteilt. Darüber hinaus werden diese über Aushang und auf der Homepage www.chemnitz.de veröffentlicht.

(4) In den Sportstätten in Verwaltung des Schulamtes ist die Durchführung des Übungs- und Trainingsbetriebes an Wochenenden grundsätzlich ausgeschlossen. Die Nutzung der Sportstätten in der Verwaltung des Sportamtes ist an den Wochenenden nur durch Sportvereine, die Mitglied des Stadtverbundes Chemnitz e. V. sind, Sportfachverbände bzw. zu Großsportveranstaltungen sowie für Projekte der Gesundheitsförderung und -prävention möglich. Ausnahmen können vertraglich geregelt werden.

(5) Die Nutzungszeiten beinhalten das Umkleiden sowie Vor- und Nachbereitungszeiten. Nur wenn in Großsporthallen eine ausreichende Anzahl an Umkleide- und Sanitärräumen vorhanden ist, verstehen sich die Nutzungszeiten als Übungszeiten. Die Nutzungszeit am Ende eines Tages endet inklusive des Umkleidens mit der Öffnungszeit nach § 4, Abs. 2.

§ 5

Beantragung von Nutzungszeiten

- (1) Die Beantragung der Nutzungszeiten erfolgt beim Sportamt der Stadt Chemnitz. Die Antragsformulare sind beim Sportamt, in den Sportstätten, beim Stadtverbund Chemnitz e. V. und unter www.chemnitz.de erhältlich. Der Antrag ist von einer natürlichen oder juristischen Person rechtsverbindlich zu stellen. Der Antragsteller ist Vertreter des Nutzers und für die Erfüllung aller Verpflichtungen verantwortlich.
- (2) Nutzer im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (3) Die Nutzungszeiten für den Übungs- und Trainingsbetrieb, für Wettkämpfe und Veranstaltungen und Sondernutzungen sind für das jeweils kommende Schuljahr wie folgt zu beantragen:
 - a) für den Übungs- und Trainingsbetrieb bis zum 15. März eines jeden Jahres
 - b) für Wettkämpfe und Veranstaltungen bis zum 30. April eines jeden Jahres
 - c) für Sondernutzung gem. § 3 S. 1 g bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungstermin.
- (4) Die Unterrichtszeiten und Zei-

ten für Ganztagsangebote der Schulen müssen mindestens 14 Kalendertage vor Ende der Sommerferien beim Sportamt eingereicht werden. Die Beantragung von Nutzungszeiten in Hallenbädern für das Schulschwimmen durch das Landesamt für Schule und Bildung sowie die Beantragung einzelner Schulveranstaltungen richtet sich nach § 5 Abs. 3 und 6.

(5) Nutzungszeiten für Wettkämpfe und Veranstaltungen in Großsporthallen sind grundsätzlich durch die Sportfachverbände der einzelnen Sportarten zu beantragen. Nutzungszeiten für Schulsportwettkämpfe sind durch das Landesamt für Schule und Bildung oder die Schulen direkt zu beantragen. Für beides gilt § 5 Abs. 3.

(6) Im laufenden Schuljahr muss die Nachbeantragung von Nutzungszeiten bis jeweils Donnerstag beim Sportamt vorliegen, damit diese ab Montag der übernächsten Woche wirksam werden kann.

(7) Für den Zeitraum 15. Juni bis zum Ende der Sommerferien muss für eine Nachbeantragung der Antrag bis zum 10. Juni erfolgen. Eine Berücksichtigung später eingehender Anträge für den genannten Zeitraum ist nicht möglich.

§ 6

Vergabe der Nutzungszeiten

- (1) Die Vergabe der Nutzungszeiten für das neue Schuljahr erfolgt durch das Sportamt in einem mehrstufigen Verfahren.
 1. In der ersten Stufe erfolgt bis eine Woche vor Beginn der Sommerferien die Vergabe der Nutzungszeiten für die Vereine (§ 7, Abs. 1 Nr. 3 und 5), die i. d. R. außerhalb der Nutzungszeiten für die schulische Nutzung (ab 15:00 Uhr, 16:00 Uhr bzw. 17:00 Uhr) zur Verfügung stehen. Diese stehen unter Vorbehalt der Nutzungszeiten für die nach den Vergabe-grundsätzen vorrangigen Nutzungen.
 2. Die Vergabe der Nutzungszeiten für die schulische Nutzung (§ 7, Abs. 1 Nr. 1) erfolgt als zweite Stufe in der letzten Woche der Sommerferien vor Beginn des neuen Schuljahres.
 3. Mit Abschluss der Stufe 2 werden in der dritten Stufe die Nutzungszeiten aus Stufe 1 – sofern erforderlich – geändert.
 4. Abschließend erfolgt die finale Vergabe der Nutzungszeiten nach der in § 7, Abs. 1 Nr. 1 – 7 beschriebenen Rangfolge, wobei dann auch die Nutzungszeiten vergeben werden, die nach der 2. Stufe des Vergabeverfahrens innerhalb der gemäß § 4 Abs. 2 festgelegten Rahmenzeit vor 16:00 Uhr für die schulische Nutzung nicht benötigt werden und als freie Restzeiten zur Verfügung stehen. Das Schulamt und die Strukturreinheit Gebäudemanagement und Hochbau der Stadt Chemnitz, des Landesamtes für Schule und Bildung, der Stadt-

sportbund Chemnitz e. V. sowie die Sportfachverbände werden über die Vergabetermine informiert und entsprechend ihrer Zuständigkeit und Notwendigkeit in das mehrstufige Verfahren einbezogen.

(2) Bei der Vergabe werden nur Anträge berücksichtigt, die vollständige Angaben enthalten und fristgerecht beim Sportamt vorgelegt worden sind. Für die Vollständigkeit und fristgerechte Vorlage ist der Antragsteller verantwortlich. Anträge, die nach der Vergabe der Nutzungszeiten gestellt werden, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 6 und 7 erfüllt sind und die beantragten Nutzungszeiten noch verfügbar sind.

(3) Jede Veränderung des Sportstättenbelegungsplanes erfordert vor dessen In-Kraft-Treten die Zustimmung des Sportamtes. Ergänzungen und/oder Veränderungen zum gültigen Sportstättenbelegungsplan sind schriftlich beim Sportamt zu beantragen.

(4) Über die in § 6, Abs. 1 in Stufe 1 unter Vorbehalt vergebenen Nutzungszeiten erhalten die Antragsteller einen vorläufigen Nutzungsbescheid oder vorläufigen Ablehnungsbescheid.

Unmittelbar nach Abschluss der Sportstättenvergabe (i. d. R. zum Schuljahresbeginn) erhält der Antragsteller eine Entscheidung (Nutzungsbescheid oder Ablehnungsbescheid) über seinen Antrag. Soweit die beantragten Nutzungszeiten berücksichtigt werden, ergeht eine vollständige oder teilweise Nutzungsbestätigung, im Übrigen einer ablehnenden Entscheidung.

(5) Die Genehmigung einer im Laufe des Schuljahres erfolgten Nachbeantragung bzw. Rückgabe von Nutzungszeiten, gegebenenfalls verbunden mit zusätzlichen Nutzungseinschränkungen sowie Sperr- und Schließzeiten, erfolgt mittels Änderungsbescheid.

(6) Der Nutzungs-/Änderungsbescheid ist nicht übertragbar.

(7) Bei Wettkämpfen sind entsprechende Vorabgespräche durch den Nutzer mit den Verantwortlichen der Sportstätten notwendig. Diese müssen spätestens zwei Wochen im Voraus bzw. unmittelbar nach Erhalt des Nutzungs-/Änderungsbescheides erfolgen.

(8) Sondernutzungen werden separat und einzelfallspezifisch vertraglich vereinbart.

§ 7

Vergabegrundsätze

- (1) Die Vergabe von Nutzungszeiten in Sportstätten erfolgt grundsätzlich in nachstehender Rangfolge unter Beachtung des übergeordneten öffentlichen Interesses der Stadt Chemnitz:
 1. Nutzung der Sportstätten zur Absicherung des gesetzlichen schulischen Sportstättenbedarfs, sportliche Vergleichswettkämpfe von kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in Chemnitz, die

Fortsetzung Seite 17

Fortsetzung von Seite 16

- einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen.
2. Nutzungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb sowie die Kursangebote des Sportamtes in den städtischen Hallenbädern.
3. Sportbetrieb des Olympiastützpunktes Sachsen e. V.
4. Nutzungszeiten für die körperliche Ertüchtigung von Mitarbeitern der Ämter und Behörden der Stadt Chemnitz und des Freistaates Sachsen, soweit diese ihren Sitz in Chemnitz haben und dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Dienstsport).
5. Trainings-, Wettkampf- und Veranstaltungszeiten von Sportvereinen, die Mitglied im Stadt-sportbund Chemnitz e. V. sind bzw. von Sportfachverbänden des Landessportbundes Sachsen e. V.
6. Nutzungszeiten,
 - die im öffentlichen Interesse der Stadt Chemnitz liegen,
 - für Projekte der Gesundheitsförderung und -prävention,
 - für Veranstaltungen, die das Freizeitangebot der Stadt Chemnitz bereichern, wenn dadurch nicht die Nutzungszeiten der Vergabe nach Punkt 1 – 5 in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
7. Sonstige Nutzungszeiten, die nicht unter die vorgenannten Punkte fallen.
Ausnahmsweise kann von der in Satz 1 geregelten Rangfolge abgewichen werden, wenn ein erheblich öffentliches Interesse der Stadt Chemnitz an der Vorbereitung und Durchführung von Großsportveranstaltungen sowie anderen Events besteht, für die Nutzungszeiten in Sportstätten benötigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung der Überlassung einer bestimmten Sportstätte und für bestimmte Zeiten besteht nicht. Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen der für den Sport verfügbaren Nutzungszeiten unter optimaler Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten.
- (3) Antragsteller von Nutzungszeiten, die mit der Zahlung bereits fälliger Gebühren auf Grundlage der Sportstättengebührensatzung im Rückstand stehen, sind bei der Vergabe der Nutzungszeiten entweder nachrangig zu berücksichtigen oder können in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 3 Buchstabe d von der Vergabe der Nutzungszeiten ausgeschlossen werden.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung von Sportstätten erhebt die Stadt Chemnitz Gebühren. Einzelheiten sind in der Sportstättengebührensatzung der Stadt Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Für die Gebühren nach § 2 Punkt II des Gebührentarifs der Sportstättengebührensatzung haben die Nutzer ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 9 Untersagung, Einschränkung, Widerruf und Kündigung der Nutzung/Entzug des Nutzungsrechtes, Änderung/Widerruf des Nutzungsbescheides

(1) Die Stadt Chemnitz behält sich vor, nach pflichtgemäßem Ermessen die Nutzung der Sportstätten aus wichtigen Gründen des öffentlichen Wohls zu untersagen oder einzuschränken, insbesondere

- a) wenn Gefahren für Gesundheit und/oder Leben der Nutzer zu befürchten sind,
 - b) bei Eintritt von höherer Gewalt,
 - c) eine Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - d) die Anlage überlastet ist bzw. deren Überlastung droht,
 - e) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - f) Sonderveranstaltungen bzw. -maßnahmen stattfinden sollen,
 - g) die Sportstätte vorübergehend oder auf Dauer geschlossen wird.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 sowie in den Fällen, in denen sonstige erforderliche Genehmigungen nicht vorliegen, nicht beantragt werden oder entzogen worden sind, darf die Stadt Chemnitz nach pflichtgemäßem Ermessen erteilte Nutzungsbescheide ganz oder teilweise widerrufen. Bei Gefahr im Verzug kann dies auch mündlich geschehen.
- (3) Der Nutzungsbescheid kann im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im öffentlichen Interesse widerrufen werden, insbesondere dann, wenn der Nutzer
- a) in erheblichem Maße gegen Bestimmungen dieser Satzung oder objektspezifische Regelungen verstoßen hat,
 - b) Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt,
 - c) gegen die in § 11 genannten Aufsichtspflichten verstößt oder verstoßen hat,
 - d) die von ihm zu entrichtende Benutzungsgebühr nicht fristgerecht gezahlt hat,
 - e) die Anlage zweckentfremdet nutzt,
 - f) den Übungs-, Trainings-, Wettkampf- oder Spielbetrieb nicht im Sinne der Antragstellung durchführt,
 - g) die Sportstätte über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen unzureichend auslastet.
- (4) Das Sportamt ist durch den Nutzer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Nutzungszeiten nicht mehr benötigt werden (Antrag auf Änderung/Rückgabe von Nutzungszeiten). Daraufhin erfolgt eine Änderung des Nutzungs- und Gebührenbescheides zum Ersten des Folgemonats.
- (5) Die Regelungen des § 9 Abs. 1 und 2 gelten gleichermaßen für vertraglich vereinbarte Nutzungen (Sondernutzungen) für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund.
- (6) Näheres über Voraussetzungen und Umfang von Gebührenrückerstattungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2 regelt die Sportstättengebührensatzung.

§ 10 Verhalten in den Sportstätten

(1) In den Sportstätten hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(2) Dem Nutzer ist es untersagt, den Vertragsgegenstand für extremistische, rassistische, antisemitische oder gewaltverherrlichende Betätigungen oder Sektantentätigkeiten selbst zu nutzen oder an Nutzer mit solchen Bestrebungen zu überlassen. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass er selbst keine solchen Handlungen verbreitet oder von Bediensteten, Beauftragten, Besuchern, Gästen oder sonstigen Dritten im Nutzungsgegenstand darstellen und verbreiten lässt. Für den Fall, dass beim Nutzer keine

ausreichenden Erkenntnisse vorliegen, jedoch gewisse Anhaltspunkte für derartige Aktivitäten bestehen, kann sich der Nutzer rechtzeitig bei der Stadt Chemnitz, Kriminalpräventiver Rat, informieren. Zuwiderhandlungen berechtigen die Stadt Chemnitz zum Entzug der Nutzungszeiten.

(3) In den Sportstätten der Stadt Chemnitz ist es verboten

- a) zu rauchen,
- b) Alkohol zu konsumieren. Die Freibadnutzung ist davon ausgenommen. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere das Jugendschutzgesetz, bleiben davon unberührt. Ausnahmen können im Zuschauer- und Veranstaltungsbereich vereinbart werden.
- c) Drogen zu sich zu nehmen oder mitzuführen,
- d) Tiere mitzuführen mit Ausnahme von Blindenführhunden,
- e) Nassräume oder Barfußgänge mit anderen Schuhen zu betreten, als mit Badeschuhen und Schwimm- und Badebecken zu benutzen ohne vorherige Körperreinigung,
- f) zerbrechliche oder splitternde Gegenstände bzw. Glasflaschen, insbesondere in Umkleide- oder Sanitärbereichen zu verwenden oder bei sich zu führen,
- g) in Sporthallen und auf Kunstrasenbelägen Schuhe zu tragen, die zu Verunreinigungen oder Beschädigungen führen können,
- h) Fahrräder aufzubewahren,
- i) Speisen, Getränke und Genussmittel zum Verkauf anzubieten ohne die dafür erforderliche Genehmigung,
- j) Haftmittel sowie sonstige Materialien oder Gegenstände zu verwenden, die zu einer Beschädigung oder Verunreinigung des Hallenbodens oder der sonstigen Räumlichkeiten in den Sportstätten führen können,
- k) Abfälle und sonstigen Unrat anders als in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen,
- l) Hieb-, Stich- oder/und Schusswaffen mitzuführen,
- m) rassistische, fremdenfeindliche, antidemokratische, antisemitische oder radikale Parolen zu äußern oder Propagandamaterialien mitzuführen, bereitzuhalten oder zu verbreiten,
- n) Treibgase, gasgefüllte Luftballons, pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper sowie Wunderkerzen), Laser der Klassen 3 und 4 mitzubringen oder abzubrennen,
- o) ohne Eintragung in den ausgelegten Belegungs-nachweis durch den Nutzer oder dessen Beauftragten die Sportstätte zu nutzen oder nutzen zu lassen.

(4) Soweit erforderlich, werden die Regelungen dieser Satzung durch objektspezifische Ordnungen, die in der jeweiligen Einrichtung durch Aushang veröffentlicht sind, konkretisiert. Diese gelten als Bestandteil dieser Satzung.

(5) Der Nutzer ist verpflichtet, die Sportstätte nach der Nutzung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen.

(6) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Abs. 2 und 3 aufgeführten Verbote können je nach Schwere des Verstoßes nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 124 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Aufsichtspflicht

(1) Der Nutzer gemäß § 5 Abs. 1, Satz 2 verpflichtet sich, seine Schüler, Sportler, Übungsleiter, Trainer und Lehrer vor der erstmaligen Nutzung der Sportstätte und jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres, auf der Grundlage dieser Satzung und der jeweiligen objektspezifischen Regelungen/Gegebenheiten (Fluchtwege, Feuerlöscheinrichtungen, Notfalltelefone, etc.) aktenkundig und nachweislich zu belehren.

(2) Jeder Nutzer gemäß § 5 Abs. 1, Satz 2 hat dafür zu sorgen, dass in ausreichender Anzahl geeignete volljährige Betreuungspersonen und Aufsichtspersonen gestellt werden, die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für Sportgruppen/Schulklassen während der Nutzung der Sportstätte gewährleisten. Kinder und Jugendliche stehen dabei unter ständiger Aufsicht, Erwachsene unter Verantwortung dafür ausgebildeter Übungsleiter, Trainer bzw. Lehrer. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf die Sportstätte inkl. sämtlicher Sanitär- und Umkleibereiche sowie aller Nebenräume und Außenanlagen. Durch den Nutzer ist sicher zu stellen, dass nur Berechtigte die ihm zugewiesene Nutzungszeit in Anspruch nehmen. Unbefugte sind aus der Sportstätte zu verweisen.

(3) Bei den nichtöffentlichen Nutzungen der Hallenbäder sowie dem Sportschwimmbecken und dem Schwimmkanal im Sportforum hat der Nutzer für befähigte Wasseraufsicht und den Rettungsdienst zu sorgen. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend den gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. und des Bundesfachverbandes Öffentliche Bäder e. V., insbesondere und des Merkblattes 94.05 „Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“, geeignetes Aufsichts- und Rettungspersonal während der gesamten Nutzungszeit vor Ort zur Verfügung steht. Allgemeine Anforderungen an das Wasseraufsichtspersonal nach Merkblatt 94.05 sind:

- a) Mindestalter 18 Jahre
- b) eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung
- c) aktueller Nachweis in erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung
- d) muss mit den örtlichen Gegebenheiten im Bad vertraut sein
- e) der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit (z. B. Rettungsschwimmabzeichen in Silber) darf nicht älter als 3 Jahre sein.

(4) Die Stadt Chemnitz ist zur Kontrolle der Einhaltung von Abs. 1 und 3 berechtigt, von den Nutzern in regelmäßigen Abständen schriftlich die Benennung des eingesetzten Wasseraufsichts- und Rettungspersonals abzufordern sowie die Vorlage der entsprechenden Nachweise der Rettungsfähigkeit bzw. der aktenkundigen objektspezifischen Nachweise zu Belehrungen in Bezug auf die Sportstättennutzung zu verlangen. Einschlägige datenschutzrechtliche Regelungen bleiben dabei gewahrt.

(5) Bei Veranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Brandrisiko besteht oder bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden können, sind durch den Veranstalter Brand-sicherheitswachen gemäß § 23 Sächsisches Gesetz über den

Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) zu stellen.

§ 12 Nutzung von Sportstätten und deren Sportgeräten

(1) Die Betreuungs- und Aufsichtspersonen haben sich vor der Benutzung der Sportstätte, insbesondere vor dem Gebrauch von Geräten, von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.

(2) Schäden und Mängel, die durch den Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Haltenwart bzw. dem Objektverantwortlichen unverzüglich anzuzeigen bzw. in den Belegungs-nachweis einzutragen.

(3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

(4) Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen, sie sind nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Ort zu bringen.

(5) Sportgeräte und Matten dürfen nur getragen bzw. gefahren werden.

(6) Vor der Durchführung von Sport- und Laufspielen ist in Sporthallen (sofern diese nicht mit Prallschutzwänden ausgestattet sind) durch den Nutzer die Nutzung der Halle so einzuschränken, dass Unfallgefahren durch Aufprall an den Wänden ausgeschlossen sind (z. B. Erweiterung der Sicherheitszonen an den Spielfeldrändern).

(7) Der Nutzer hat sich vor jeder Benutzung davon zu überzeugen, dass Tore gegen unbeabsichtigtes Umfallen in geeigneter Weise gesichert sind und nicht bestimmungswidrig (Hängen, Schaukeln an der Querlatte) genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen während der gesamten Nutzungszeit gewährleistet bleibt. Andernfalls dürfen die Tore nicht benutzt werden.

§ 13 Einbringen von Gegenständen

(1) Die Aufstellung oder Anbringung von Geräten, die nicht der Stadt Chemnitz gehören, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Chemnitz.

(2) Für Geräte und/oder Sportmaterialien usw., die in Sportstätten/Sportanlagen der Stadt Chemnitz eingebracht werden, obliegt die Verantwortung dem Nutzer bzw. den Betreuungs- und Aufsichtspersonen. Die Verantwortung bezieht sich insbesondere darauf, dass diese Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand gehalten und Fluchtwege nicht verstellt werden. Schadhafte Geräte sind unverzüglich zu entfernen bzw. es ist sicherzustellen, dass diese Geräte nicht benutzt werden können.

Die eingebrachten Gegenstände sind so zu kennzeichnen, dass diese sich von den städtischen Gegenständen unterscheiden lassen. Elektrische Geräte müssen den gesetzlichen Bestimmungen einschließlich Nachweis der erforderlichen Prüfungen entsprechen.

(3) Die Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme und Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausrüstungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen erfolgen auf Kosten und in Verantwortung desjenigen, der diese Gegenstände in die Sportstätten eingebracht hat. Gesonderte Regelungen können getroffen werden.

Fortsetzung Seite 18

